24. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)

26.04.2018 18:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 16.04.2018

- Bekanntmachung -

zur 24. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
am Donnerstag, dem 26.04.2018 um 18:30 Uhr
Ratssaal, Marktstraße 1-3
06366 K ö t h e n (A n h a l t)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	**Eröffnung**	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	**Behandlung der öffentlichen TOPs**	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen	-
2.5	Abberufung und Benennung eines/r Vertreters/in der Stadt in den Aufsichtsrat der Köthener BachGesellschaft mbH	2018055/1
2.6	Abberufung und Benennung eines Vertreters der Stadt in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Um die Dorfstätte"	2018056/1
2.7	Abberufung und Benennung eines Vertreters des Stadtrates in den Vorstand der Kultur-, Sport- und Sozialstiftung der Stadt Köthen	2018058/1
2.8	Bebauungsplan Nr. 8.3 "Einkaufszentrum Merziener Straße" hier: Aufstellungsbeschluss im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	2018054/3
2.9	Feuerwehrsatzung	2018037/8
2.10	Kleingartenkonzeption für die Stadt Köthen (Anhalt)	2018048/10
2.11	Kostenspaltung Teileinrichtung Gehweg im Katharinenbogen	2018049/3
2.12	Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen	2018051/2
2.13	Haushaltssatzung für das Jahr 2018 der Stadt Köthen (Anhalt) – Anbringung von haushaltswirtschaftlichen Mittelsperren	2018053/2
2.14	Mittelfreigabe für die Sanierung der Fahrbahn der Bärteichpromenade in Teilbereichen	2018059/2
2.15	Aufstellung der Schöffenvorschlagsliste	2018061/1
2.16	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-

3 Behandlung der nichtöffentlichen TOPs

3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Besetzung Stelle Heimleiter/in (Eigenbetriebsleiter/in Städtisches Pflegeheim "Am Lutzepark")	2018041/2
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Georg Heeg
Vorsitzender des Stadtrates

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 18/StR/24/001

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**18/StR/24/001**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **24. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2018055/1 26.04.2018
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Abberufung und Benennung eines/r Vertreters/in der Stadt in den Aufsichtsrat der Köthener BachGesellschaft mbH

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die Abberufung des bisherigen Aufsichtsratsmitgliedes Dr. Werner Sobetzko sowie die Entsendung von Annette Gottschlich als Vertreterin in den Aufsichtsrat der Köthener BachGesellschaft mbH.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 18/StR/24/002

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**18/StR/24/002**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **24. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2018056/1 26.04.2018
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Abberufung und Benennung eines Vertreters der Stadt in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Um die Dorfstätte"

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die Abberufung des bisherigen Vertreters Roland Schulte Varendorf sowie die Entsendung von Achim Wienicke als Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Um die Dorfstätte".

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 18/StR/24/003

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**18/StR/24/003**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **24. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2018058/1 26.04.2018
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Abberufung und Benennung eines Vertreters des Stadtrates in den Vorstand der Kultur-, Sport- und Sozialstiftung der Stadt Köthen

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die Abberufung des bisherigen Vorstandsmitgliedes Roland Schulte Varendorf und wählt Uwe Stößel in den Vorstand der Kultur-, Sport- und Sozialstiftung.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 18/StR/24/004

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**18/StR/24/004**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **24. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2018054/3 26.04.2018
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Bebauungsplan Nr. 8.3 "Einkaufszentrum Merziener Straße"
hier: Aufstellungsbeschluss im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschlusstext

1. Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8.3 „Einkaufszentrum Merziener Straße“ für den im Lageplan vom 13.03.2018 (Anlage 2) dargestellten Bereich im Vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB einzuleiten.

2. Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB erfolgt gemäß § 13 (2) BauGB nicht.

3. Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird gemäß § 13 (3) BauGB abgesehen.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 18/StR/24/005

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**18/StR/24/005**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **24. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2018037/8 (I) 26.04.2018
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Feuerwehrsatzung

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt), (Feuerwehrsatzung).

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 18/StR/24/006

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**18/StR/24/006**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **24. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2018048/10 26.04.2018
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Kleingartenkonzeption für die Stadt Köthen (Anhalt)

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung einer Kleingartenkonzeption für die Stadt Köthen (Anhalt).

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 18/StR/24/007

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**18/StR/24/007**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **24. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2018049/3 26.04.2018
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Kostenspaltung Teileinrichtung Gehweg im Katharinenbogen

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für den Ausbau der Teileinrichtung Gehweg im Katharinenbogen in Köthen (Anhalt) entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 4 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 02.11.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, (SBS) abzuspalten.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 18/StR/24/008

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**18/StR/24/008**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **24. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2018051/2 26.04.2018
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Annahme von angebotenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entsprechend der beiliegenden Auflistung für den Zeitraum vom 01.09.2017 bis 31.03.2018 gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. mit § 7 Abs. 2 Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 18/StR/24/009

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**18/StR/24/009**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **24. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2018053/2 26.04.2018
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Haushaltssatzung für das Jahr 2018 der Stadt Köthen (Anhalt) –
Anbringung von haushaltswirtschaftlichen Mittelsperren

Beschlusstext

1.
Zur Abwendung der Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2018 durch die Kommunalaufsicht beschließt der Stadtrat die Anbringung von haushaltswirtschaftlichen Sperren in Höhe von insgesamt mindestens 640.800 € entsprechend der Anlage (derzeitiger Stand 641.310,68 €).

2.
Der Stadtrat ist über jede, im Rahmen der Kompetenz des Oberbürgermeisters, erfolgte Mittelfreigabe zu informieren.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 18/StR/24/010

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**18/StR/24/010**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **24. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2018059/2 26.04.2018
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Mittelfreigabe für die Sanierung der Fahrbahn der Bärteichpromenade in Teilbereichen

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die Mittelfreigabe i.H.v. 30.000 € im Zuge der haushaltslosen Zeit für die Sanierung der Fahrbahn der Bärteichpromenade in Teilbereichen.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 18/StR/24/011

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**18/StR/24/011**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **24. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2018061/1 26.04.2018
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Aufstellung der Schöffenvorschlagsliste

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste der Schöffen für die Amtsperiode 01.01.2019 bis 31.12.2023.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**26.04.2018**
Sitzung	**:**	**24. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2018037/8**
TOP 2.9	**:**	**Feuerwehrsatzung**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**26.04.2018**
TOP	**2.9**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**31**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 27.04.2018

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**26.04.2018**
Sitzung	**:**	**24. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2018048/10**
TOP 2.10	**:**	**Kleingartenkonzeption für die Stadt Köthen (Anhalt)**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**26.04.2018**
TOP	**2.10**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**31**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 27.04.2018

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**26.04.2018**
Sitzung	**:**	**24. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2018049/3**
TOP 2.11	**:**	**Kostenspaltung Teileinrichtung Gehweg im Katharinenbogen**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**26.04.2018**
TOP	**2.11**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**29**
Nein-Stimmen	**2**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 27.04.2018

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**26.04.2018**
Sitzung	**:**	**24. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2018051/2**
TOP 2.12	**:**	**Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**26.04.2018**
TOP	**2.12**
Beschluss	**laut BV**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**31**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 27.04.2018

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**26.04.2018**
Sitzung	**:**	**24. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2018053/2**
TOP 2.13	**:**	**Haushaltssatzung für das Jahr 2018 der Stadt Köthen (Anhalt) - Anbringung von haushaltswirtschaftlichen Mittelsperren**

Protokolltext

Beschlusslage aus Hauptausschuss 17.04.2018

Punkt 2 aus dem Beschlussentwurf

"Sollte sich im Jahresverlauf eine positivere Entwicklung des Haushaltes durch Minderaufwendungen an anderer Stelle abzeichnen und sind demzufolge einzelne Sperrvermerke zur Erzielung des Haushaltsausgleiches nicht mehr erforderlich, erfolgt eine Freigabe der gesperrten Mittel entsprechend der Kompetenz über die Bereitstellung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 15 der Hauptsatzung (bis 30.000 € Kompetenz des Oberbürgermeisters, darüber hinaus Kompetenz Stadtrat) der Stadt Köthen (Anhalt). Um die Gesamthöhe der Haushaltssperren weiterhin nachweisen zu können, werden dafür die Minderaufwendungen an anderer Stelle mit einer haushaltswirtschaftlichen Sperre belegt."

wird gestrichen.

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**26.04.2018**
TOP	**2.13**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**25**
Nein-Stimmen	**5**
Enthaltungen	**1**

Beschluss	**entspr. prot. Änd.**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 27.04.2018

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**26.04.2018**
Sitzung	:	**24. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2018054/3**
TOP 2.8	:	**Bebauungsplan Nr. 8.3 "Einkaufszentrum Merziener Straße" hier: Aufstellungsbeschluss im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**26.04.2018**
TOP	**2.8**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**31**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 27.04.2018

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**26.04.2018**
Sitzung	:	**24. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2018055/1**
TOP 2.5	:	**Abberufung und Benennung eines/r Vertreters/in der Stadt in den Aufsichtsrat der Köthener BachGesellschaft mbH**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**26.04.2018**
TOP	**2.5**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**31**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 27.04.2018

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**26.04.2018**
Sitzung	**:**	**24. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2018056/1**
TOP 2.6	**:**	**Abberufung und Benennung eines Vertreters der Stadt in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Um die Dorfstätte"**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**26.04.2018**
TOP	**2.6**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**31**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 27.04.2018

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**26.04.2018**
Sitzung	**:**	**24. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2018058/1**
TOP 2.7	**:**	**Abberufung und Benennung eines Vertreters des Stadtrates in den Vorstand der Kultur-, Sport- und Sozialstiftung der Stadt Köthen**

Protokolltext

StR Maaß schlägt zusätzlich Herrn Uwe Stößel als Vertreter vor und beantragt geheime Wahl.

Wahlergebnis:
Uwe Stößel - 16 Stimmen
Andreas Auerbach - 15 Stimmen

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**26.04.2018**
TOP	**2.7**

Beschluss	**entspr. prot. Änd.**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**16**
Nein-Stimmen	**15**
Enthaltungen	**0**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 27.04.2018

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**26.04.2018**
Sitzung	:	**24. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2018059/2**
TOP 2.14	:	**Mittelfreigabe für die Sanierung der Fahrbahn der Bärteichpromenade in Teilbereichen**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**26.04.2018**
TOP	**2.14**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**31**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 27.04.2018

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**26.04.2018**
Sitzung	**:**	**24. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2018061/1**
TOP 2.15	**:**	**Aufstellung der Schöffenvorschlagsliste**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**26.04.2018**
TOP	**2.15**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**31**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 27.04.2018

Bernd Hauschild

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2018037/8 (I)

Dezernat: **Dezernat 3**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **26.04.2018** TOP: **2.9**
Amt: **Amt 32**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2018037/8 (I)**
		Az.:	erstellt am: **20.02.2018**

Betreff

Feuerwehrsatzung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.03.2018: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	19.03.2018	laut BV
2	20.03.2018: Ortschaftsrat Merzien	20.03.2018	laut BV
3	21.03.2018: Ortschaftsrat Wülknitz	21.03.2018	laut BV
4	22.03.2018: Ortschaftsrat Baasdorf	22.03.2018	laut BV
5	26.03.2018: Ortschaftsrat Dohndorf	26.03.2018	laut BV
6	28.03.2018: Ortschaftsrat Arensdorf	28.03.2018	laut BV
7	17.04.2018: Hauptausschuss	17.04.2018	laut BV
8	26.04.2018: Stadtrat	26.04.2018	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt), (Feuerwehrsatzung).

Gesetzliche Grundlagen:
§ 8 Abs. 1 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
Die derzeitige Feuerwehrsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) ist vom Oktober 2003. Sie ist aufgrund der stark geänderten Gesetzeslage und der daraufhin eingetretenen Veränderungen in der Praxis unbedingt zu ersetzen. Im Ergebnis der grundsätzlichen Änderungen im Laufe der Zeit und in Verbindung mit der existierenden Mustersatzung seitens des Landes wurde für die Synopse die Mustersatzung als zu vergleichende Satzung gewählt. Die derzeitige Satzung ist nicht mehr vergleichbar. Die vorliegende neue Satzung wurde aufbauend auf die Mustersatzung des Landes Sachsen-Anhalt und auch im Vergleich mit den aktuellen Feuerwehrsatzungen anderer Städte, insbesondere Zerbst/Anhalt, erstellt. Sie wurde dem Stadtwehrleiter und den Ortswehrleitern vorgestellt und mit ihnen besprochen. Die diesbezüglichen Änderungen sind im vorliegenden Satzungstext eingeflossen. Gleichzeitig wurde vorgeschlagen und festgelegt, diese Satzung in zwei Jahren auf ihre praktische Handhabung zu überprüfen und im Bedarfsfall eine Überarbeitung vorzunehmen.

Im Ergebnis der Ortschaftsratssitzung Merzien wurden in der Anlage 2 und Anlage 3 redaktionelle Änderungen vorgenommen, indem in der neuen Satzung die Bezeichnung „Träger der Feuerwehr“ durch die Bezeichnung „Oberbürgermeister“ in Anlehnung an die Mustersatzung ersetzt wurde.

Anlage1alte Satzung.pdf

Anlage2-neueFeuerwehrsatzung.pdf

Anlage3-Synopse.pdf

Anlage 1

30-060

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt)

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) i.Vm. § 2 Abs. 1 das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.06.2001 (GVBl. LSA, S. 191) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 23.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufbau und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Stadt Köthen (Anhalt) unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. Die Stadtfeuerwehr für die Stadt Köthen (Anhalt) besteht aus vier freiwilligen Ortsfeuerwehren:

a) der Ortsfeuerwehr Arensdorf,
b) der Ortsfeuerwehr Baasdorf,
c) der Ortsfeuerwehr Köthen (Anhalt) und
d) bder Ortsfeuerwehr Merzien.

(2) Soweit die Gemeinden Dohndorf, Löbnitz a.d. Linde und Wülknitz eingemeindet sind, besteht die Stadtfeuerwehr für die Stadt Köthen aus drei weiteren Ortsfeuerwehren:

a) der Ortsfeuerwehr Dohndorf,
b) der Ortsfeuerwehr Löbnitz a.d. Linde und
c) der Ortsfeuerwehr Wülknitz.

(3) Die Ortsfeuerwehren führen die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) mit der Bezeichnung des Standortes.

(4) Die Ortsfeuerwehren bilden eine Einheit – die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) und unterstehen dem Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt).

(5) In den Ortsfeuerwehren sind ein Ortswehrleiter und ein stellvertretender Ortswehrleiter zu berufen. Diese sind dem Stadtwehrleiter unterstellt.

(6) Die Ortsfeuerwehren gliedern sich in:

a) Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst,
b) Altersabteilung,
c) Ehrenabteilung,
d) Jugendabteilung.

(7) Soweit die Gemeinden Dohndorf, Löbnitz a.d. Linde und Wülknitz eingemeindet sind, gliedern sich die dortigen Ortsfeuerwehren in:

a) Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst,
b) Reserveabteilung,
c) Ehrenabteilung,
d) Jugendabteilung.

§ 2
Personalstärke und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehr Köthen (Anhalt) ist eine Freiwillige Feuerwehr mit Schwerpunktausstattung gemäß § 2 Abs. 3 MindAusrVO-FF sowie § 3 Abs. 3 MindAusrVO-FF (GVBl. LSA 1996, S. 320) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Alle weiteren Ortsfeuerwehren sind solche mit Grundausstattung gemäß § 2 Abs. 1 MindAusrVO-FF sowie § 3 Abs. 1 MindAusrVO-FF (GVBl. LSA 1996, S. 320) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Mitglieder der Alters-, Reserve und Ehrenabteilung sowie der Jugendfeuerwehr werden nicht auf die planmäßige Personalstärke im Sinne der Abs. 1 und 2 angerechnet.

§ 3
Aufgaben und örtliche Zuständigkeit der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehren nehmen die der Stadt Köthen (Anhalt) obliegenden Aufgaben des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes, der Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen nach dem Brandschutzgesetz für das Land Sachsen-Anhalt wahr. Hierzu gehört auch die Gestellung von Brandsicherheitswachen. Die Ortsfeuerwehren können darüber hinaus nach Entscheidung des Stadt- bzw. des jeweiligen Ortswehrleiters zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Hilfeleistung besteht nicht.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Ortsfeuerwehren bestimmt sich nach der für die jeweilige Einsatzart geltenden Ausrückeordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4
Berufung des Stadtwehrleiters, der Ortswehrleiter sowie ihrer Stellvertreter

(1) Die Funktionen des Stadtwehrleiters bzw. seines Stellvertreters und die eines Ortswehrleiters können in einer Person zusammentreffen, soweit hierdurch keine Pflichtenkollisionen zu besorgen sind, die die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr gefährden.

(2) Der Stadtwehrleiter sowie der stellvertretende Stadtwehrleiter werden von der Stadt Köthen (Anhalt) auf Vorschlag der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Der Vorschlag erfolgt auf Grund einer Wahl in einer Mitgliederversammlung durch die Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt). Für das Wahlverfahren gilt § 54 Abs. 3 der

Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, das das älteste anwesende Mitglied im Einsatzdienst zu ziehen hat.

(3) Die Ortswehrleiter sowie die stellvertretenden Ortswehrleiter werden von der Stadt Köthen (Anhalt) auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Der Vorschlag erfolgt auf Grund einer Wahl in einer Mitgliederversammlung durch die Mitglieder im Einsatzdienst der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Der Stadt- bzw. die Ortswehrleiter sowie ihre Stellvertreter müssen für die Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben persönlich und fachlich geeignet und Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr sein. Die Vorschriften der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 05.10.1999 (GVBl. LSA 1999, S. 317) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Die Aufgaben sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Dienstanweisung der Stadt Köthen (Anhalt) für den Stadtwehrleiter der Stadt Köthen und die Ortswehrleiter sowie nach den nachfolgenden Vorschriften zu erfüllen.

(5) Die Entschädigung des Stadt- bzw. der Ortswehrleiter, ihrer Stellvertreter und der Ortsjugendfeuerwehrwarte erfolgt nach der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der Stadträte und der ehrenamtlich Tätigen in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Zur Leitung der Ortsfeuerwehr stehen dem Ortswehrleiter neben seinem Stellvertreter die erweiterte Ortswehrleitung, die aus den Zug- und Gruppenführern gebildet wird, zur Verfügung. Zur erweiterten Wehrleitung kann der Ortswehrleiter auch den Jugendfeuerwehrwart und den Sprecher der Reserve-, Alters- und Ehrenabteilung heranziehen.

§ 5
Aufgaben des Stadt- bzw. Ortswehrleiters und Geschäftsgang innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Ortswehrleiter ist während der Dienstzeiten der Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Er hat für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Aus- und Fortbildung der Mitglieder zu sorgen. Ihm obliegen im Zusammenwirken mit der erweiterten Wehrleitung die Aufgaben- und Geschäftsverteilung in den Löschzügen, die Planung des Sachbedarfs an Ausrüstungsgegenständen und die Erarbeitung und Aktualisierung der Einsatzdokumente und Dienstpläne. Die Einsatzdokumente und Dienstpläne sind vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr zu bestätigen.

(2) Der Stadt- bzw. die Ortswehrleiter unter Einbeziehung der Mitglieder der erweiterten Wehrleitung und der Sonderfunktionsträger (wie z.B. Atemschutzgerätewart, Maschinist, Sprechfunker, Gerätewart) sichern qualifizierte Zuarbeiten im Zusammenhang mit der Planung des Bedarfs der Feuerwehr für den jeweiligen Haushaltsplan dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr zu.

(3) Der Ortswehrleiter bestimmt den Inhalt und den Zyklus der Beratungen der erweiterten Wehrleitung. Er entscheidet auch über die Hinzuziehung weiterer Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und über die Einladung von Gästen. Erforderlich werdende Festlegungen sind in Form von Beschlüssen mehrheitlich zu fassen. Die Beschlussfassung obliegt dem Ortswehrleiter, seinem Stellvertreter und der erweiterten Wehrleitung gemeinschaftlich.

(4) Den Ortswehrleitern obliegt weiter im Zusammenwirken mit ihren Stellvertretern und den Zugführern die Aufgaben- und Geschäftsverteilung in den Löschzügen entsprechend den Erfordernissen. Sie überwachen die Einhaltung der Dienstpläne und unterbreitet dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Vorschläge zur Einweisung der Einsatzkräfte in Einsatzdokumente anderer Gemeinden, die die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu bedienen hat.

(5) Die Beschlüsse der erweiterten Wehrleitung, die Entscheidungen des Stadt- bzw. der Ortswehrleiter sowie die des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr sind von den jeweiligen Funktionsträgern in ihren Zuständigkeitsbereichen auszuwerten und durchzusetzen.

§ 6
Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst

(1) Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehren können nur Einwohner der Stadt Köthen (Anhalt) sein, die für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet sind und das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Jugendliche, die nach § 9 Abs. 1 S. 3 BrSchG an der Ausbildung teilnehmen und nicht Mitglied in der Jugendabteilung sind, werden ebenfalls der Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst zugeordnet. Sie sind im Rahmen der planmäßigen Personalstärke gemäß § 2 nicht zu berücksichtigen. Die Teilnahme am Einsatzgeschehen ist ausgeschlossen.

(3) Zur Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst gehören ferner die Mitglieder die im Führungsdienst, im technischen Dienst sowie in der Nachwuchsarbeit für die Stadtfeuerwehr bzw. für die Ortsfeuerwehren tätig sind und durch die Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren vom 05.10.1999 (GVBl. LSA S. 317) in der jeweils gültigen Fassung erfasst werden. Soweit sie nicht am Einsatzgeschehen teilnehmen, sind sie im Rahmen der planmäßigen Personalstärke gemäß § 2 nicht zu berücksichtigen.

§ 7
Alters- und Ehrenabteilung

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt), die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglieder der Altersabteilung. Werden sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig, können sie in die Altersabteilung aufgenommen werden.

(2) Soweit die Gemeinden Dohndorf, Löbnitz a.d. Linde und Wülknitz eingemeindet sind, gilt Abs. 1 nicht für die Mitglieder der dortigen Ortsfeuerwehren.

(3) Besonders verdienstvolle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können auf Vorschlag des Ortswehrleiters vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr in die Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr aufgenommen werden. In die Ehrenabteilung können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Stadt/Ortschaft beigetragen haben. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr nach vorheriger Anhörung des Ortswehrleiters.

(4) Soweit die Gemeinden Dohndorf, Löbnitz a.d. Linde und Wülknitz eingemeindet sind, werden Angehörige der dortigen Ortsfeuerwehren, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, Mitglied der Ehrenabteilung.

(5) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen der Stadt-/Ortsfeuerwehr ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(6) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Mitgliedern dieser Abteilung der Feuerwehr mit einfacher Mehrheit der Ja- und Neinstimmen gewählt.

(7) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können auf Vorschlag des Ortswehrleiters nach Entscheidung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr bei der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr und zur Unterstützung des Dienstgeschehens in der Jugendfeuerwehr eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist zum Inhalt der Dienstplanung im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 zu machen.

§ 8
Reserveabteilung

(1) Soweit die Gemeinden Dohndorf, Löbnitz a.d. Linde und Wülknitz eingemeindet sind, ist den Mitgliedern der dortigen Ortsfeuerwehren nach Vollendung des 55. Lebensjahres ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Sie sind im Rahmen der Personalstärke gemäß § 2 nicht zu berücksichtigen. Die weitere Mitwirkung bei Einsätzen bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Mitglieder der Reserveabteilung sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen der Stadt-/Ortsfeuerwehr ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(3) Der Sprecher der Reserveabteilung wird von den Mitgliedern dieser Abteilung der Feuerwehr mit einfacher Mehrheit der Ja- und Neinstimmen gewählt.

(4) Mitglieder der Reserveabteilung können auf Vorschlag des Ortswehrleiters nach Entscheidung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr bei der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr und zur Unterstützung des Dienstgeschehens in der Jugendfeuerwehr eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist zum Inhalt der Dienstplanung im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 zu machen.

§ 9
Jugendabteilung

(1) In die Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren können Einwohner der Stadt Köthen (Anhalt) ab vollendetem 10. Lebensjahr aufgenommen werden, soweit sie die körperliche und geistige Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr aufweisen. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Jugendabteilung obliegt dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr, der diese dem Ortswehrleiter zusammen mit dem Ortsjugendfeuerwehrwart übertragen kann. § 10 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(2) Mitglieder der Jugendabteilung können nach Vollendung des 16. Lebensjahres an der Ausbildung zum Truppmann/zur Truppfrau, jedoch nicht am Einsatzgeschehen teilnehmen.

(3) Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr, der im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter vertreten wird.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr bestellt. Der Ortswehrleiter kann einen geeignet erscheinenden Angehörigen der Ortsfeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Ortsjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen Mitglieder der Ortsfeuerwehr sein. Sie müssen die Befähigung als Gruppenführer und die Befähigung als Jugendfeuerwehrwart erworben haben.

(5) Die Mitglieder der Jugendabteilung sind berechtigt, an den Mitgliederversammlung in der Stadt-/Ortsfeuerwehr ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 10
Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Für die Aufnahme in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr gilt die Laufbahnverordnung vom 05.10.1999 (GVBl. LSA 1999, S. 317) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Bewerber hat vor seiner Aufnahme zu erklären, dass er die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen wird. Er hat zu erklären: "Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Aufgaben und Verpflichtungen bei der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich, gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

(3) Bewerber die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

§ 11
Dienst in der Freiwilligen Feuer

(1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines von den Ortswehrleitern zur erarbeitenden und dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr zu bestätigenden Dienstplan.

(2) Als Dienst in der Feuerwehr gilt insbesondere:

- Lösung von Einsatzaufgaben nach dem Brandschutzgesetz für das Land Sachsen-Anhalt als Mitglied im Einsatzdienst der Feuerwehr,
- Ableistung von Brandsicherheitswachen,
- Mitwirkung an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes,
- Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Stadt-, Landkreis-, Regierungsbezirks- und Landesebene,
- Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan gemäß Abs. 1 ausgewiesen sind,
- Mitwirkung als Funktionsträger auf Kreisebene sowie in den Verbänden der Feuerwehr.

(3) Als Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr gilt nicht die Beteiligung eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr am Leben eines Feuerwehrvereins oder anderer Interessengemeinschaften, die auf Bürgerinitiativen beruhen.

(4) Jedes Mitglied hat die ihm von dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann der Träger der Freiwilligen Feuerwehr den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

§ 12
Ausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Grundausbildung der Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr vollzieht der Ortswehrleiter, den Ausbildungsdienst in der Jugendfeuerwehr vollzieht der Ortsjugendfeuerwehrwart auf der Grundlagen der Ausbildungsverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren vom 05.10.1999 (GVBl. LSA, S. 317) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Ausbildung auf Stadtebene sowie die weitergehende Aus- und Fortbildung auf Kreis- und Landesebene hat der Stadtwehrleiter den notwendigen Bedarf zu ermitteln und diesen dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Der Besuch überörtlicher Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung von Mitgliedern der Feuerwehr bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 13
Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren sind zum Inhalt der Dienstplanung im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 zu machen.

(2) In Abstimmung mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr findet in den Ortsfeuerwehren mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung statt, die vom Ortswehrleiter geführt wird.

(3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Ortswehrleiter einberufen. Sie müssen

innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern durch den Ortswehrleiter bekanntzugeben.

(4) Insbesondere dient die Mitgliederversammlung:

- a) bder Bekanntgabe von Personalveränderungen, der Vornahme der Übertragung von Funktionen und entsprechenden Dienstgraden der Feuerwehr, dem Ausspruch von Beförderungen und Auszeichnungen durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr,
- b) bder Darlegung des Tätigkeitsberichtes des Ortswehrleiters,
- c) bder Aussprache zum Tätigkeitsbericht des Ortswehrleiters,
- d) bdem Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes in der Feuerwehr,
- e) bdem Vorschlag über die Berufung von Ehrenmitgliedern,
- f) bdem Vorschlag über den Ausschluss von Mitgliedern im Einsatzdienst und den Ausschluss von Mitgliedern anderer Abteilungen,
- g) bdem durch Wahl zu ermittelnden Vorschlag des Ortswehrleiters und stellvertretenden Ortswehrleiters gegenüber dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist. In Personalangelegenheiten wird geheim abgestimmt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(6) Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten für die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) entsprechend.

§ 14
Pflichtfeuerwehr

(1) Gesundheitlich geeignete Bürger der Stadt Köthen (Anhalt) über dem 18. Lebensjahr und unter dem 55. Lebensjahr können vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr zum Dienst in der Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst verpflichtet werden, wenn andernfalls die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr nicht gewährleistet ist, insbesondere, wenn sich nicht genügend Einsatzkräfte freiwillig zum Dienst verpflichten.

(2) Für die Pflichtfeuerwehr gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend. Ein Austritt gemäß § 15 Abs. 1 und 2 ist ausgeschlossen.

(3) Zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr können nicht herangezogen werden:

- 1.) Angehörige der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und Zivildienstleistende,
- 2.) hauptberufliche Feuerwehrangehörige und Angehörige von Werksfeuerwehren,

3.) Helfer, die bei Hilfsorganisationen sowie bei Einheiten und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes verpflichtet sind oder aktiv am Rettungsdienst teilnehmen.

(4) Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr kann auf Antrag bei Bürgern aus beruflichen oder privaten Gründen von der Heranziehung befristet oder auf Dauer absehen.

§ 15
Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet außer durch Tod durch Austritt, Ausschluss oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit sowie bei Mitgliedern im Einsatzdienst durch die Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Köthen (Anhalt).

(2) Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum nächsten Quartalsbeginn erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens einen Monat vorher beim Ortswehrleiter bzw. dessen Stellvertreter abzugeben. Dieser leitet die Austrittserklärung unverzüglich an den Träger der Freiwilligen Feuerwehr weiter. Dieser nimmt die Abberufung vor.

(3) Für die Abberufung der Mitglieder im Einsatzdienst gilt die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren vom 05.10.1999 (GVBl. LSA, S. 317) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche nach Wirksamwerden des Ausscheidens Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände unaufgefordert zurückzugeben. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr bestätigt dem ausgeschiedenen Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände. Dem ausscheidenden Mitglied wird weiterhin ein "Dienstzeugnis für ehrenamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt)" erteilt. Auszeichnungen, Ehrengabe und sonstige Zuwendungen verbleiben dem ausscheidenden Mitglied.

§ 16
Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Über den Ausschluss von Mitgliedern im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Träger der Freiwilligen Feuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr. Bei den übrigen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitglieder können bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Dienstpflichten und erheblichen Störungen der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(2) Ausschlussgründe liegen insbesondere vor:

- wenn ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr aufgrund von strafbaren Handlungen (bspw. Eigentumsdelikte, Vermögensdelikte, Straßenverkehrsdelikte) nicht die Gewähr dafür bietet, dass es seinen Verpflichtungen als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr zuverlässig nachkommt oder die Freiwillige Feuerwehr vor Schäden durch Handlungen des Mitgliedes bewahrt bleibt, ferner bei
- unehrenhaftem Verhalten,
- "grobem Vorgehen" gegen andere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen oder Anstiftung anderer Angehöriger der Feuerwehr dazu,
- wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit oder wiederholter Alkoholgenuß während des Dienstes,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwillige Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder sonstiger Ausrüstungsgegenstände und
- wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Führungskräfte der Feuerwehr.

(3) Für den Vorschlag der Mitgliederversammlung, ein Mitglied der Feuerwehr auszuschließen, ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr erforderlich. Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr anwesend sind.

(4) Die Regelungen der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren vom 05.10.1999 (GVBl. LSA, S. 317) in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich des Ausschlusses aus der Freiwilligen Feuerwehr bleiben unberührt.

(5) Der Ausschluss ist dem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von einem Monat vom Tage der Zustellung an der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt).

(6) Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr ist eine nochmalige Aufnahme nach § 10 nicht ausgeschlossen.

(7) Werden dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr durch Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere von auszuschließenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach allgemeinen Vorschriften. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt).

§ 17
Alarmierung der Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Zur Alarmierung der Ortsfeuerwehr Köthen (Anhalt) unterhält die Stadt Köthen (Anhalt) ausschließlich Funkmeldeempfänger.

(2) Die Alarmierung aller weiteren Ortsfeuerwehren erfolgt über Sirenen in den Ortschaften.

§ 18
Versorgung der Einsatzkräfte

Die Versorgung der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr während des Einsatzes erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters.

§ 19
Schadenersatz

Sach- und Personenschäden, die den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sind von dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr zu ersetzen, soweit nicht der Betroffene den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr bedient sich zur Erfüllung seiner Pflichten der Feuerwehrunfallkasse und anderer Versicherung. Schadenersatzansprüche des Geschädigten Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr gegen Dritte und Versicherungen gehen auf den Träger der Feuerwehr über, soweit dieser Ersatz geleistet hat.

§ 20
Haftung

(1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines gebührenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Köthen (Anhalt) dem Gebührenpflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Gebührenpflichtige die Stadt Köthen (Anhalt) von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Die Stadt Köthen (Anhalt) haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 21
Kostenersatz und Erhebung von Gebühren

Auf die zeitgleich beschlossene Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) wird verwiesen.

§ 22
Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die gegenwärtigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) verbleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode in diesem Amt.

(2) Entsprechend den Regelungen der jeweiligen Gebietsänderungsvereinbarung führen die Gemeindewehrleiter der ehemaligen Gemeinden Arensdorf und Baasdorf für die Dauer ihrer gegenwärtigen Amtsperiode die Geschäft des Ortswehrleiters der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Dies gilt entsprechend für die stellvertretenden Gemeindewehrleiter der ehemaligen Gemeinden Arensdorf und Baasdorf.

(3) Soweit die Gemeinden Dohndorf, Löbnitz a.d. Linde und Wülknitz eingemeindet sind, gilt die Regelung des Abs. 2 entsprechend.

(4) Der bisherige Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) führt für die Dauer seiner gegenwärtigen Amtsperiode die Geschäfte des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Köthen (Anhalt) fort. Bis zur Wahl des Stadtwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) führt er auch dessen Geschäfte. Dies gilt entsprechend für den bisherigen stellvertretenden Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt).

(5) Der bisherige Stadtjugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Köthen (Anhalt), führt die Bezeichnung Ortsjugendfeuerwehrwart.

§ 23
Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) und ihrer Ortschaft Merzien vom 30.11.2001 tritt zeitgleich außer Kraft.

- veröffentlicht im Amtsblatt 11/2003 vom 21.11.2003

Anlage 2

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr

der Stadt Köthen (Anhalt)

(Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 26.April 2018 die folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1
Organisation, Bezeichnung, Aufgaben, örtliche Zuständigkeit

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt)“

Die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) besteht aus den Ortswehren:

„Ortswehr Arensdorf“

„Ortswehr Baasdorf“

„Ortswehr Dohndorf“

„Ortswehr Köthen“

„Ortswehr Löbnitz an der Linde“

„Ortswehr Merzien“

„Ortswehr Wülknitz“

Jede Ortswehr führt die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt*)* mit der weiteren Benennung der Ortswehr.
Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Ortswehr auch als Standort geführt werden.

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG, die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten, die Ableistung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt untersteht dem Oberbürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.

(4) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortswehren der Ortswehrleiter.

(5) Die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) ist unter Beachtung des BrSchG, der Verordnungen und Erlasse als leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten sowie mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten und mit einer ausreichenden Löschwasserversorgung zu versehen.

(6) Neben den Pflichtaufgaben laut BrSchG können auf Antrag freiwillige Personal- und Sachleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) erbracht werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.

(7) Die örtliche Zuständigkeit der Ortswehren bestimmt sich nach den geltenden Alarmierungs- und Ausrückeordnungen.

§ 2
Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt)

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) ist schriftlich bei der Stadt Köthen (Anhalt) zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des betreffenden Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Neuaufnahme beträgt die Probezeit ein Jahr. In der Probezeit ist mindestens der Grundlehrgang zu absolvieren; ansonsten ist die Probezeit entsprechend zu verlängern. Über das Bestehen der Probezeit entscheiden die aktiven Einsatzkräfte im Dienst durch Handzeichen.

(3) Das neue Mitglied der Einsatzabteilung wird für den Dienst unter Überreichung eines Auszugs aus der Feuerwehrsatzung aufgenommen. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 3
Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung

3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr

§ 4
Wehrleitung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Oberbürgermeister in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch einen stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter unterstützt.

(2) Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter von seinem stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten. Er vertritt den Stadtwehrleiter grundsätzlich für den zugewiesenen Aufgabenbereich. Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden der Stadt Köthen (Anhalt) von allen Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll möglichst zwei Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters bzw. des Stellvertreters erfolgen.
Die Wahl des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters erfolgt im Briefwahlverfahren. Zeit und Ort der Auszählung der Stimmzettel werden den Kameraden vorher bekannt gegeben, so dass diese die Auszählung feuerwehrintern verfolgen können.

Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern im Einsatzdienst der jeweiligen Ortswehr aus einer Mitgliederversammlung heraus vorgeschlagen.

(4) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(5) Der Stadtwehrleiter und der stellvertretende Stadtwehrleiter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Köthen (Anhalt) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

(6) Die Regelungen der Absätze 2,4 und 5 gelten für die Ortswehrleitungen entsprechend. In der ersten Berufungsperiode nach einem freiwilligen Zusammenschluss von zwei oder mehreren Ortswehren kann der Ortswehrleiter von zwei Stellvertretern unterstützt werden.

§ 5
Aufgaben der Wehrleiter

(1) Die Aufgaben für den Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter werden in einer separaten Dienstanweisung festgelegt.

(2) Die Aufgaben der jeweiligen Stellvertreter legt der zuständige Wehrleiter schriftlich fest.

§ 6
Einsatzabteilung

(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Bestimmungen des § 9 Abs.1 BrSchG entsprechen.
Bei Zweifeln zur Eignung kann die Vorlage eines betriebsärztlichen Attestes verlangt werden.
In begründeten Verdachtsfällen kann ein polizeiliches Führungszeugnis abverlangt werden.
In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.

(2) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,

b) der Vollendung des 67. Lebensjahres,

c) dem Austritt,

d) dem Ausschluss

e) dem Tod.

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortswehrleiter erklärt werden.

(4) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen.

Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(5) Der Oberbürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten oder einem schweren Verstoß gegen die Dienstvorschriften aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gründe für den Ausschluss ergeben sich insbesondere bei:

a) Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Dienst- und Einsatzaufgaben,
b) Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
c) Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft,
d) unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
e) grobem Vergehen gegen andere Feuerwehrmitglieder im Dienst,
f) fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
g) Anstiften anderer Mitglieder der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen und Weisungen,
h) wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Volltrunkenheit oder wiederholtem Alkoholgenusses während des Dienstes,
i) unerlaubter Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
j) wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Angehörige der Feuerwehr,
k) wiederholten unentschuldigten Fehlens bei den Dienst- und Übungsabenden.
l) Wehr schädigendes Verhalten

Demjenigen, über dessen Ausschluss befunden werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 7
Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Mögliche Aufgaben gemäß Absatz 4 sind vom jeweiligen Ortswehrleiter zu übertragen.

(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Ortswehrleiter

b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 5 gilt sinngemäß)

c) durch Tod.

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung, der Kleiderkammer und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht des jeweiligen Ortswehrleiters. § 10 Abs. 1 Satz 1, Buchstabe b, 6. Anstrich findet entsprechende Anwendung.

(5) In die Alters- und Ehrenabteilung können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung der Feuerwehr, des Brandschutzes oder der Hilfeleistung in der Stadt oder Ortschaft beitragen oder beigetragen haben.

§ 8
Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“ der jeweiligen Ortswehr.

(2) In die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) können Jugendliche aufgenommen werden, wenn sie

a) das gesetzliche Alter erreicht haben,
b) eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen,
c) für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.

(3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Oberbürgermeister nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter sowie dem Ortswehrleiter und dem Ortsjugendfeuerwehrwart.

(4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Jugendfeuerwehr endet, wenn

a) es in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied aufgenommen wird,
b) es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt,
c) es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
d) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
e) es aus der Jugendfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Jugendfeuerwehrwart und Stadtjugendfeuerwehrwart ausgeschlossen wird.

(5) Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr. Er wird durch den Ortswehrleiter für die Einsetzung durch den Oberbürgermeister vorgeschlagen. Er untersteht dem Ortswehrleiter.
Der Jugendfeuerwehrwart kann durch einen Stellvertreter unterstützt werden. Das Einsetzungsverfahren entspricht dem des Jugendfeuerwehrwartes.

(6) Die Anleitung der Jugendfeuerwehrwarte obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch den Stadtwehrleiter, nach Anhörung der Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehren, für die Einsetzung durch den

Oberbürgermeister vorgeschlagen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart untersteht bezüglich seiner Aufgaben dem Stadtwehrleiter.
Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch einen Stellvertreter unterstützt. Die Einsetzung erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie für den Stadtjugendfeuerwehrwart.

§ 9
Kinderfeuerwehr

(1) Die Kinderfeuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr“ der jeweiligen Ortswehr.

(2) In die Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) können Kinder aufgenommen werden, wenn sie

a) das gesetzliche Alter erreicht haben,
b) eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen,
c) für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.

(3) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet der Oberbürgermeister nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter sowie dem Ortswehrleiter und dem Ortskinderfeuerwehrwart.

(4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Kinderfeuerwehr endet, wenn

a) es in die Jugendfeuerwehr als aktives Mitglied aufgenommen wird,
b) es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt,
c) es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
d) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
e) es aus der Kinderfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Kinderfeuerwehrwart und Stadtjugendfeuerwehrwart ausgeschlossen wird.

(5) Die Leitung der Kinderfeuerwehr obliegt dem Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr. Er wird durch den Ortswehrleiter für die Einsetzung durch den Oberbürgermeister vorgeschlagen. Er untersteht dem Ortswehrleiter.
Der Kinderfeuerwehrwart kann durch einen Stellvertreter unterstützt werden. Das Einsetzungsverfahren entspricht dem des Kinderfeuerwehrwartes.

(6) Die Anleitung der Kinderfeuerwehrwarte obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart.

§ 10
Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben neben den sich aus dem BrSchG ergebenden Rechte und Pflichten insbesondere Folgendes zu beachten:

a) sie sind berechtigt am Vorschlagsverfahren gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG teilzunehmen

b) Sie sind verpflichtet:
- als Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung an den Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen teilzunehmen,
- als Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung am Ausbildungsdienst einschließlich der Übungen regelmäßig teilzunehmen und die für ihre Laufbahn vorgeschriebenen Lehrgänge gemäß den jeweils gültigen Verordnungen und den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu absolvieren,
- den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
- ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu zeigen,
- die ihnen anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen,
- die Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

(2) Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Fahrzeugen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Einrichtungen kann Schadensersatz durch die Stadt Köthen (Anhalt) verlangt werden. Dienstkleidung darf außerhalb dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden.

(3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter, Einsatzleiter oder einem vom Stadtwehrleiter Beauftragten im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden und den Verlust oder Schäden an persönlicher oder sonstiger Ausrüstung umgehend anzuzeigen.

(4) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) dürfen infolge der Teilnahme am Feuerwehrdienst keine beruflichen Nachteile erwachsen.

Die Stadt Köthen (Anhalt) übernimmt die Kosten gemäß § 10 Abs.1 BrSchG auf Antrag des Arbeitgebers. Für Kameraden, die selbstständig sind, wird auf deren Antrag Verdienstausfall erstattet. Selbstständige erhalten eine Verdienstausfallpauschale in Höhe von 16,00 € je angefangene Stunde. Ist der Verdienstausfall nachweislich höher, wird dieser Betrag auf Nachweis erstattet. Der Anspruch selbst ist durch Bestätigung der Einsatzzeit vom Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter oder Einsatzleiter gegenüber dem Träger glaubhaft zu machen.

(5) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Köthen (Anhalt) in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Absatz 3 die Meldung an den Träger der Feuerwehr weiterzuleiten.

§ 11
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht) der jeweiligen Ortswehrleitung,

b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr, der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister, der Stadtwehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftlichen Aushang mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

(5) Es wird offen abgestimmt.

(6) Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Auf einstimmigen Beschluss hin kann auch eine offene Abstimmung erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom ältesten anwesenden Einsatzmitglied zu ziehen ist.

§ 12
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) vom 23.10.2003 außer Kraft.

Anlage 3

Neuer Satzungstext	Bemerkungen	Mustersatzung
§ 1 **Organisation, Bezeichnung, Aufgaben, örtliche Zuständigkeit** (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt)“ Die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) besteht aus den Ortswehren: „Ortswehr Arensdorf“ „Ortswehr Baasdorf“ „Ortswehr Dohndorf“ „Ortswehr Köthen“ „Ortswehr Löbnitz an der Linde“ „Ortswehr Merzien“ „Ortswehr Wülknitz“		**§ 1** **Organisation, Bezeichnung, Aufgaben** (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde…….. ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr ……..“ Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren: …….. …… …… …… …… …… ……

Jede Ortswehr führt die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) mit der weiteren Benennung der Ortswehr. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Ortswehr auch als Standort geführt werden.		
(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG, die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten, die Ableistung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG.		(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt untersteht dem Oberbürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.		(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin. Er/Sie bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Wehrleiters/einer Wehrleiterin (Gemeindewehrleiter /Gemeindewehrleiterin).
(4) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortswehren der Ortswehrleiter.		(4) Der Gemeindewehrleiter/die Gemeindewehrleiterin bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter/Ortswehrleiterinnen.
(5) Die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) ist unter Beachtung des BrSchG, der Verordnungen und Erlasse als leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten sowie mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten und mit einer ausreichenden Löschwasserversorgung zu versehen.	Unterstreichung der Bedeutung von § 2 BrSchG	

(6) Neben den Pflichtaufgaben laut BrSchG können auf Antrag freiwillige Personal- und Sachleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) erbracht werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.	Inhaltlich geregelt in § 3 der Feuerwehr-kostensatzung	
(7) Die örtliche Zuständigkeit der Ortswehren bestimmt sich nach den geltenden Alarmierungs- und Ausrückeordnungen.	Klarstellung des Bezuges für die örtliche Zuständigkeit	
§ 2 **Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt)** (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) ist schriftlich bei der Stadt Köthen (Anhalt) zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.	Im Musterentwurf § 4	**§ 4** **Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr** (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des betreffenden Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Neuaufnahme beträgt die Probezeit ein Jahr. In der Probezeit ist mindestens der Grundlehrgang zu absolvieren; ansonsten ist die Probezeit entsprechend zu verlängern. Über das Bestehen der Probezeit entscheiden die aktiven Einsatzkräfte im Dienst durch Handzeichen.	Die Wehrleiter wünschen und befür-worten eine Probezeit	(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach Anhörung der Gemeindewehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
(3) Das neue Mitglied der Einsatzabteilung wird für den Dienst unter Überreichung eines Auszugs aus der	Ein Auszug mit den offensichtlich	(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. in

Feuerwehrsatzung aufgenommen. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.	wichtigen Aufgaben, Rechten und Pflichten wird seitens der Wehrleiter als wichtig erachtet. Die Satzung selbst liegt zur Einsichtnahme in jeder Ortswehr.	dessen/deren Auftrag durch den Gemeindewehrleiter/die Gemeindewehrleiterin unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.
§ 3 **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr** (1) Die Ortswehren der Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) gliedern sich in folgende Abteilungen: 1. Einsatzabteilung 2. Alters- und Ehrenabteilung 3. Jugendfeuerwehr 4. Kinderfeuerwehr	Im Musterentwurf § 2 Die Gliederung ist der vorhandenen Wehr angepasst.	**§ 2** **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr** (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen: 1. Einsatzabteilung 2. Alters- und Ehrenabteilung 3. Jugendfeuerwehr 4. Musikabteilung 5. …….. (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.
§ 4 **Wehrleitung** (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Oberbürgermeister in Fragen	Im Musterentwurf § 3 Die bisherige Praxis mit einem Stellvertreter wird weiterhin als ausreichend angesehen.	**§ 3** **Wehrleitung** (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von einem Gemeindewehrleiter/einer Gemeindewehr-leiterin geleitet. Der Gemeindewehrleiter/die Gemeindewehrleiterin ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Aus-

der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch einen stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter unterstützt.		und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er/sie berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er/sie durch stellvertretende Gemeindewehrleiter /Gemeindewehrleiterinnen und die Ortswehrleitungen unterstützt. Dazu werden Stellvertreter/Stellvertreterinnen für: 1. Aus- und Fortbildung 2. Vorbeugender Brandschutz 3. Technik berufen.
	Die Feuerwehrdienst-vorschrift 100 (FwDV 100) trifft hier ganz konkrete Festlegungen.	(2) Dem Gemeindewehrleiter/der Gemeindewehrleiterin obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
(2) Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter von seinem stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten. Er vertritt den Stadtwehrleiter grundsätzlich für den zugewiesenen Aufgabenbereich. Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.	Anpassung an die vorhandene Praxis vor Ort.	(3) Im Falle der Verhinderung wird der Gemeinde-wehrleiter/die Gemeindewehrleiterin von einem stell-vertretenden Gemeindewehrleiter/einer stellver-tretenden Gemeindewehrleiterin in der im Absatz 1 genannten Reihenfolge vertreten.
(3) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden der Stadt Köthen (Anhalt) von allen Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll möglichst zwei Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters bzw. des Stellvertreters erfolgen. Die Wahl des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters erfolgt im Briefwahlverfahren. Zeit und Ort der Auszählung der Stimmzettel werden den Kameraden vorher bekannt	Zwei Monate sind formal ausreichend. Aufgrund von praktischen Erfahrungen und im Ergebnis mit der Beratung mit den Wehrleitern wird die Briefwahl für den	(4) Der Gemeindewehrleiter/die Gemeindewehrleiterin und die Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden der Gemeinde von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des/der amtierenden Gemeindewehrleiters/Gemeindewehr-leiterin und der Stellvertreter/Stellvertreterinnen erfolgen.

gegeben, so dass diese die Auszählung feuerwehrintern verfolgen können. Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern im Einsatzdienst der jeweiligen Ortswehr aus einer Mitgliederversammlung heraus vorgeschlagen.	Vorschlag für den Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter favorisiert. Das bisherige Verfahren für die Ortswehrleitungen verbleibt.	
(4) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.		(5) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
(5) Der Stadtwehrleiter und der stellvertretende Stadtwehrleiter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Köthen (Anhalt) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.	Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber auch im BrSchG die Alters-grenze angepasst.	(6) Der Gemeindewehrleiter/die Gemeindewehrleiterin und die Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden zu Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen auf Zeit der Gemeinde ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der /die Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt
(6) Die Regelungen der Absätze 2,4 und 5 gelten für die Ortswehrleitungen entsprechend. In der ersten Berufungsperiode nach einem freiwilligen Zusammenschluss von zwei oder mehreren Ortswehren kann der Ortswehrleiter von zwei Stellvertretern unterstützt werden.	Wurde aufgrund praktischer Erfahrungen im Land in die Satzung integriert.	

§ 5 **Aufgaben der Wehrleiter** (1) Die Aufgaben für den Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter werden in einer separaten Dienstanweisung festgelegt.		
(2) Die Aufgaben der jeweiligen Stellvertreter legt der zuständige Wehrleiter schriftlich fest.		
§ 6 **Einsatzabteilung** (1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Bestimmungen des § 9 Abs.1 BrSchG entsprechen. Bei Zweifeln zur Eignung kann die Vorlage eines betriebsärztlichen Attestes verlangt werden. In begründeten Verdachtsfällen kann ein polizeiliches Führungszeugnis abverlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.	Satz 1 der Mustersatzung entspricht § 9 Abs. 1 BrSchG (ab 18 Jahre sowie gesundheitliche Eignung). Die Aufnahme der Sätze 2 und 3 wurden seitens der Wehrleiter als wichtig empfunden.	**§ 5** **Einsatzabteilung** (1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.
	Die Regelung aus der Mustersatzung ist in § 10 Abs. 1 eingeflossen.	(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindewehrleiters/ der Gemeindewehrleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

		a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen, b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten, c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt nicht für Fachberater.
	Die Wehrleiter sind sich einig, dass diese Regelung der Mustersatzung aufgrund der Personalkapazitäten praktisch nicht umsetzbar ist, was die Nichtaufnahme in die eigene Satzung zur Folge hat.	(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

(2) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen, b) der Vollendung des 67. Lebensjahres, c) dem Austritt, d) dem Ausschluss e) dem Tod.	Anpassung an die aktuelle Altersgrenze sowie der Aufnahme des unweigerlichen Endes durch den Tod.	(4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen, b) der Vollendung des 65. Lebensjahres, c) dem Austritt, d) dem Ausschluss.
(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortswehrleiter erklärt werden.	Aufgrund der Praxis erfolgt die Änderung zum Ortswehrleiter	(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin erklärt werden.
(4) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.	Die Ermahnung kann unter vier oder aber auch z.B. mit dem Ortswehrleiter, dann unter sechs Augen, ausgesprochen werden.	(6) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht, so kann ihm /ihr der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Gemeindewehrleiter/der Gemeindewehrleiterin eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
(5) Der Oberbürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten oder einem schweren Verstoß gegen die Dienstvorschriften aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen.	Beispielhaft werden die benannten Ausschlussgründe zur Vereinfachung separat aufgeführt.	(7) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem /der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gründe für den Ausschluss ergeben sich insbesondere bei: a) Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Dienst- und Einsatzaufgaben, b) Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, c) Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft, d) unehrenhaftes Verhalten im Dienst, e) grobem Vergehen gegen andere Feuerwehrmitglieder im Dienst, f) fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen, g) Anstiften anderer Mitglieder der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen und Weisungen, h) wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Volltrunkenheit oder wiederholtem Alkoholgenusses während des Dienstes, i) unerlaubter Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen, j) wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Angehörige der Feuerwehr, k) wiederholtem unentschuldigten Fehlens bei den Dienst- und Übungsabenden l) Wehr schädigendes Verhalten		

Demjenigen, über dessen Ausschluss befunden werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.		
§ 7 **Alters- und Ehrenabteilung** (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Mögliche Aufgaben gemäß Absatz 4 sind vom jeweiligen Ortswehrleiter zu übertragen.	Anpassung an die aktuelle Altersgrenze	**§ 7** **Alters- und Ehrenabteilung** (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.		(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindewehrleiter/die Gemeindewehrleiterin, der/die sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Ortswehrleiter, b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 5 gilt sinngemäß) c) durch Tod.		(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, b) durch Ausschluss (§ 5 Abs. 7 gilt sinngemäß).

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung, der Kleiderkammer und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht des jeweiligen Ortswehrleiters. § 10 Abs. 1 Satz 1, Buchstabe b, 6. Anstrich findet entsprechende Anwendung.		(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.
(5) In die Alters- und Ehrenabteilung können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung der Feuerwehr, des Brandschutzes oder der Hilfeleistung in der Stadt oder Ortschaft beitragen oder beigetragen haben.	Diese Aufnahme betrifft sogenannte passive Mitglieder als auch Ehrenmitglieder.	
§ 8 **Jugendfeuerwehr** (1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“ der jeweiligen Ortswehr.	Dieser Paragraph wurde insgesamt ausführlicher gestaltet als in der Mustersatzung vorgeschlagen. Ausschlaggebend sind praktische Erfahrungen sowie die Zerbster Feuerwehrsatzung.	**§ 8** **Jugendabteilung** (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr ……..“
(2) In die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) können Jugendliche aufgenommen werden, wenn sie:		(2) Die Jugendfeuerwehr …… ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie

a) das gesetzliche Alter erreicht haben, b) eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen, c) für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.	gemäß § 9 Abs. 6 BrSchG ab 10 Jahre	gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
(3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Oberbürgermeister nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter sowie dem Ortswehrleiter und dem Ortsjugendfeuerwehrwart.		(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindewehrleiter/die Gemeindewehrleiterin, der/die sich dazu eines/einer ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes/Jugendfeuerwehrwartin bedient.
(4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Jugendfeuerwehr endet, wenn a) es in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied aufgenommen wird, b) es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt, c) es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, d) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen, e) es aus der Jugendfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Jugendfeuerwehrwart und Stadtjugendfeuer-wehrwart ausgeschlossen wird.		

(5) Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr. Er wird durch den Ortswehrleiter für die Einsetzung durch den Oberbürgermeister vorgeschlagen. Er untersteht dem Ortswehrleiter. Der Jugendfeuerwehrwart kann durch einen Stellvertreter unterstützt werden. Das Einsetzungsverfahren entspricht dem des Jugendfeuerwehrwartes.		
(6) Die Anleitung der Jugendfeuerwehrwarte obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch den Stadtwehrleiter, nach Anhörung der Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehren, für die Einsetzung durch den Oberbürgermeister vorgeschlagen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart untersteht bezüglich seiner Aufgaben dem Stadtwehrleiter. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch einen Stellvertreter unterstützt. Die Einsetzung erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie für den Stadtjugendfeuerwehrwart.		
§ 9 **Kinderfeuerwehr** (1) Die Kinderfeuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr“ der jeweiligen Ortswehr.	Dieser Paragraph wurde vom § 8 „Jugendfeuerwehr“ auf die Kinderfeuerwehr übertragen und angepasst.	
(2) In die Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) können Kinder aufgenommen werden, wenn sie:		

a) das gesetzliche Alter erreicht haben, b) eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen, c) für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.	gemäß § 9 Abs. 6 BrSchG grundsätzlich ab 6 Jahre	
(3) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet der Oberbürgermeister nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter sowie dem Ortswehrleiter und dem Ortskinderfeuerwehrwart.		
(4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Kinderfeuerwehr endet, wenn a) es in die Jugendfeuerwehr als Mitglied aufgenommen wird, b) es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt, c) es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, d) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen, e) es aus der Kinderfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Kinderfeuerwehrwart und Stadtjugendfeuer-wehrwart ausgeschlossen wird.		

(5) Die Leitung der Kinderfeuerwehr obliegt dem Kinderfeuerwehrwart der Ortswehr. Er wird durch den Ortswehrleiter für die Einsetzung durch den Oberbürgermeistervorgeschlagen. Er untersteht dem Ortswehrleiter. Der Kinderfeuerwehrwart kann durch einen Stellvertreter unterstützt werden. Das Einsetzungsverfahren entspricht dem des Kinderfeuerwehrwartes.		
(6) Die Anleitung der Kinderfeuerwehrwarte obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart.		

§ 10 **Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr** (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben neben den sich aus dem BrSchG ergebenden Rechte und Pflichten insbesondere Folgendes zu beachten: a) sie sind berechtigt am Vorschlagsverfahren gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG teilzunehmen b) sie sind verpflichtet: - als Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung an den Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen teilzunehmen, - als Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung am Ausbildungsdienst einschließlich der Übungen regelmäßig teilzunehmen und die für ihre Laufbahn vorgeschriebenen Lehrgänge gemäß den jeweils gültigen Verordnungen und den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu absolvieren, - den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen, - ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu zeigen, - die ihnen anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen, - die Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.	Im Musterentwurf § 6, der inhaltlich im § 10 der neuen Feuerwehrsatzung wesentlich ausführlicher wiedergegeben wird.	**§ 6** **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden** (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Fahrzeugen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Einrichtungen kann Schadensersatz durch die Stadt Köthen (Anhalt) verlangt werden. Dienstkleidung darf außerhalb dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden.		
(3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter, Einsatzleiter oder einem vom Stadtwehrleiter Beauftragten im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden und den Verlust oder Schäden an persönlicher oder sonstiger Ausrüstung umgehend anzuzeigen.		(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Gemeindewehrleiter/der Gemeindewehrleiterin oder dem Ortswehrleiter/der Ortswehrleiterin unverzüglich anzuzeigen a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden, b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
(4) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) dürfen infolge der Teilnahme am Feuerwehrdienst keine beruflichen Nachteile erwachsen. Die Stadt Köthen (Anhalt) übernimmt die Kosten gemäß § 10 Abs.1 BrSchG auf Antrag des Arbeitgebers. Für Kameraden, die selbstständig sind, wird auf deren Antrag Verdienstausfall erstattet. Selbstständige erhalten eine Verdienstausfallpauschale in Höhe von 16,00 € je angefangener Stunde. Ist der Verdienstausfall nachweislich höher, wird dieser Betrag auf Nachweis erstattet. Der Anspruch selbst ist durch Bestätigung der Einsatzzeit vom Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter oder Einsatzleiter gegenüber dem Träger glaubhaft zu machen.		

(5) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Köthen (Anhalt) in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Absatz 3 die Meldung an den Träger der Feuerwehr weiterzuleiten.		(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Gemeindewehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.
§ 11 **Mitgliederversammlung** (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.	In der Mustersatzung § 10	**§ 10** **Mitgliederversammlung** (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht) der jeweiligen Ortswehrleitung, b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten. Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.		(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht), b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten. Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister, der Stadtwehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der	Ermöglicht auch dem Stadtwehrleiter bei Bedarf zur Behandlung wichtiger Sachverhalte eine Mitgliederver-	(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie

Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftlichen Aushang mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.	sammlung einzuberufen.	die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.	Entspricht der gängigen Praxis.	(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.
(5) Es wird offen abgestimmt.		(5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.
(6) Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Auf einstimmigen Beschluss hin kann auch eine offene Abstimmung erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom ältesten anwesenden Einsatzmitglied zu ziehen ist.	Aktualisierung und Anpassung an die geänderten Rechtsgrundlagen	

§ 12 **Sprachliche Gleichstellung** Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.	Zur Vereinfachung der Schreibweise im Text der Satzung ergänzt	
§ 13 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten** (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) vom 23.10.2003 außer Kraft.		**§ 11** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten** (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2018048/10

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **26.04.2018** TOP: **2.10**
Amt: **Amt 73**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2018048/10**
		Az.:	erstellt am: **28.02.2018**

Betreff

Kleingartenkonzeption für die Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.03.2018: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	19.03.2018	laut BV
2	20.03.2018: Ortschaftsrat Merzien	20.03.2018	laut BV
3	21.03.2018: Ortschaftsrat Wülknitz	21.03.2018	laut BV
4	22.03.2018: Ortschaftsrat Baasdorf	22.03.2018	abgelehnt
5	26.03.2018: Ortschaftsrat Dohndorf	26.03.2018	laut BV
6	28.03.2018: Ortschaftsrat Arensdorf	28.03.2018	laut BV
7	05.04.2018: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	05.04.2018	laut BV
8	12.04.2018: Sozial- und Kulturausschuss	12.04.2018	laut BV
9	17.04.2018: Hauptausschuss	17.04.2018	laut BV
10	26.04.2018: Stadtrat	26.04.2018	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung einer Kleingartenkonzeption für die Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In der Stadt Köthen Anhalt, einschließlich der Ortschaften, befinden sich 34 Kleingartensparten. Davon sind 33 im Kreisverband der Gartenfreunde organisiert (außer "Zollhaus"). Das Kleingartenwesen hat in Köthen, wie auch in anderen ostdeutschen Kommunen, eine lange Tradition und eine besondere Bedeutung. So blickt die Gartensparte „1902“ auf eine mehr als hundertjährige Tradition zurück. Die Gartensparten haben eine wichtige Bedeutung im städtischen Grünverbund, das gilt besonders für hoch verdichtete Bereiche wie die Rüsternbreite. Sie haben einen hohen stadtökologischen Wert, tragen zur Durchlüftung der Stadt bei und sind Lebensraum für eine Arten reiche Flora und Fauna.

Der überwiegende Teil der Kleingärten ist im Eigentum der Stadt Köthen (Anhalt). Einzelne Sparten befinden sich in Privateigentum.

Seit der politischen Wende 1990 kämpfen aber die Köthener Gartensparten, wie überall in Ostdeutschland, auch mit einem zum Teil dramatischen Mitgliederschwund. Die Kleingärtner werden immer älter, frei werdende Parzellen können besonders in Randlagen nicht mehr vergeben werden. Erholungsgärten sind unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes zum jetzigen Zeitpunkt in allen Sparten im Kreisverband der Gartenfreunde unzulässig. Der Kleingarten in Ostdeutschland hat nach der politischen Wende auch seine primäre Versorgungsfunktion verloren. Die Nachfrage ging in Köthen stetig zurück. Pächter wünschen sich mehr Freiheiten außerhalb der schützenden Einschränkungen des Bundeskleingartengesetzes.

Die beigelegte Tabelle (Anlage 1) gibt einen Überblick über den Belegungsstand aller Sparten außer Zollhaus zum 01.01.2018.

Die momentane Auslastung der Gartensparten schwankt dabei von knapp 18 Prozent in Baasdorf bis hin zu 100 Prozent in der "Lebensfreude". Betrachtet man alle Parzellen, so ist ein stetiger langsamer Rückgang ersichtlich. 2018 waren 74,48 Prozent der Parzellen in Köthen vergeben. Die Auslastung in den einzelnen Sparten schwankt, wie bereits beschrieben. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der bewirtschafteten Parzellen in Hinsicht auf die jetzige Altersstruktur der Pächter weiter sinken wird. Zusammenfassend kann aber bereits jetzt eingeschätzt werden, dass es in Köthen ein Überangebot von Kleingartenparzellen gibt.

Daher betrachtet es die Verwaltung unter Verweis auf die Forderung aus der Fraktion „Die Linken“ für erforderlich, für die Zukunft mit einer Kleingartenkonzeption regelnd in das Köthener Kleingartenwesen einzugreifen. Es ist daher beabsichtigt, 2018 unter Beteiligung aller betroffenen Interessenten die Erarbeitung einer Kleingartenkonzeption zu beginnen.

Ziel des Konzeptes ist die Reduzierung der Parzellen auf die künftige Nachfrage. Das geht nur über eine Reduzierung der Gartensparten bzw. abgrenzbarer Teile dieser. Es ist nicht Ziel führend, nur innerhalb der Sparten einzelne Parzellen aufzugeben. An dieser Stelle sei daher ausdrücklich betont, dass Umsetzung des Kleingartenkonzeptes schmerzliche Auswirkungen für Teile der Köthener Kleingartenlandschaft haben wird. Hier ist die aktive und zielorientierte Mitarbeit aller Betroffenen notwendig. Aber ohne Aufgabe nicht zukunftsfähiger Sparten und deren Umnutzung wird eine nachhaltige Bestandssicherung der verbleibenen Sparten nicht umsetzbar sein.. Wer dabei welche Art der Unterstützung gibt und in welchen Schritten der Rückbau und die Nachnutzung der Flächen erfolgt, wird das Kleingartenkonzept klären.

In einem ersten Schritt erfolgt eine neutrale Bestandsbewertung aller Sparten unter insbesondere folgenden Prämissen und Konflikten:

- Lage (verkehrliche Anbindung, Parkplätze, Schutzgebiete, Nachbarschaft von Gewerbe)
- Auslastung

- Verlärmung (anliegende Hauptverkehrsstraßen, Bahnstrecken)
- Vernässung
- Altlastenproblematik

Unter Berücksichtigung des künftigen Bedarfs an Kleingartenparzellen in Köthen (auch das ist Aufgabe des Kleingartenkonzeptes) erfolgt dann die konsequente Festsetzung der zukunftsfähigen und nicht zukunftsfähigen Gartensparten. Die nicht zukunftsfähigen Standorte sind langfristig aufzugeben, so zum Beispiel, wenn die Auslastung einen Prozentsatz X unterschreitet. In nicht zukunftsfähigen Sparten erfolgt mit Beschluss des Kleingartenkonzeptes keine Vergabe von leeren Parzellen mehr. Die finanziellen Folgen sind zu klären. Es ist zu klären, wie die Sparten beim gezielten Rückbau unterstützt werden können. Die Verfügbarkeit von Förderprogrammen ist zu prüfen. Auch kann es Ziel sein, bestimmte Sparten in guter Lage in reine Erholungsanlagen ohne die Restriktionen und Schutzfunktionen des Bundeskleingartengesetzes umzuwandeln.

Für künftig aufzugebende Flächen ist eine Nachnutzung im Rahmen der Stadtentwicklung der Stadt Köthen (Anhalt) festzulegen. Das können sein:

- Wohnbauflächen
- Gewerbeflächen
- Acker
- Grünflächen
- Ausgleichsflächen

Das Kleingartenkonzept soll dann vom Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) als künftige Handlungsgrundlage für die Entwicklung des Kleingartenwesens in Köthen beschlossen werden.

Die Arbeitsgruppe soll sich aus Vertretern des Kleingartenwesens, Vertretern des Stadtrates und der Verwaltung zusammensetzen. Mit Beschluss des Stadtrates zur Aufstellung eines Kleingartenkonzeptes für die Stadt Köthen (Anhalt) nimmt die Arbeitsgruppe unverzüglich ihre Arbeit auf, federführend ist das Umweltamt.

Vor Aufnahme der Arbeit der Arbeitsgruppe sollen alle Gartensparten der Stadt Köthen (Anhalt) in einer Informationsveranstaltung über die geplante Konzeption in Kenntnis gesetzt werden.

Anlage1-BelegungsstandSparten.pdf

Anlage 1

Überblick über den Belegungsstand aller Sparten, außer Zollhaus, zum 01.01.2018.

Übersicht bewirtschaftete Parzellen in Köthen (Anhalt) Soll-Ist

Name	Soll	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Auslastung in % (2018)
1902 Köthen	48	45	44	43	43	43	89,58
Am Saubörnchen	51	41	40	39	38	38	74,51
Am Stadion	80	75	75	74	74	73	91,25
Diedrichsgarten	45	42	43	42	41	44	97,78
Einheit Köthen	30	29	30	29	29	29	96,67
Eintracht Köthen	110	75	72	73	73	70	63,64
Elsdorf	65	30	29	28	28	29	44,62
Erholung Köthen	60	52	52	51	49	51	85,00
Eschengrund Arensdorf	55	18	18	17	15	15	27,27
Flora Baasdorf	51	14	14	14	8	9	17,65
Freiheit Köthen	101	80	83	78	78	78	77,23
Frohe Zukunft	35	24	24	23	23	24	68,57
Grüne Aue	160	120	115	114	112	112	70,00
Gütersee	65	49	47	47	45	42	64,62
H.-Förster	55	49	48	48	42	41	74,55
Hohe Brücke	75	48	43	38	37	38	50,67
Hohenköthen	51	49	50	50	50	50	98,04
Hohle Tore	25	20	19	16	13	14	56,00
Lange Straße	40	30	30	30	28	28	70,00
Lebensfreude	60	60	60	60	60	60	100,00
Löbnitz a.d. Linde	40	18	18	17	17	17	42,50
Merzien	25	20	19	20	20	20	80,00
Obstmustergarten	152	145	145	145	142	142	93,42
Osterköthen	125	85	82	83	86	86	68,80
Ratswall	25	23	22	21	21	20	80,00
Roseneck	75	75	74	74	74	75	100,00
Rüsternbreite	120	118	118	116	118	119	99,17
Schäferwiese	96	65	65	62	55	62	64,58
Schützenplatz	38	38	38	38	37	37	97,37
Schwarzer Weg	50	40	39	35	34	35	70,00
Vorwärts Geuz	47	46	46	46	46	46	97,87
Wagner Köthen	47	38	38	38	39	39	82,98
Wasserwerk Köthen	195	135	135	137	136	125	64,10
Gesamt	2297	1796	1775	1746	1711	1711	

Auslastung <50%
Auslastung 50-90%
Auslastung 90-100%

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2018049/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **26.04.2018** TOP: **2.11**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2018049/3**
		Az.:	erstellt am: **27.02.2018**

Betreff

Kostenspaltung Teileinrichtung Gehweg im Katharinenbogen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	05.04.2018: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	05.04.2018	laut BV
2	17.04.2018: Hauptausschuss	17.04.2018	laut BV
3	26.04.2018: Stadtrat	26.04.2018	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für den Ausbau der Teileinrichtung Gehweg im Katharinenbogen in Köthen (Anhalt) entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 4 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 02.11.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, (SBS) abzuspalten.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 4 SBS

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Stadt Köthen (Anhalt) führte im II. Quartal 2017 Bauarbeiten zur Verbesserung von 3 Teilbereichen des Gehweges in der öffentlichen Verkehrsanlage Katharinenbogen durch. In den zurückliegenden Jahren hatte die Wohnungsgesellschaft Köthen mbH vor ihren Wohnblockbereichen bereits große Gehwegstrecken zu ihren Lasten erneuert. Drei verbleibende Altstreckenabschnitte wurden nun ausgebaut. Den Gehweg einfassende Hoch- und Tiefbordanlagen und die Gehwegbeläge wurden zurückgebaut und nach optimierten Höhenvorgaben neu hergestellt. Vorhandene Tragschichten wurden ersetzt und erneuert. Zwischen den neuen Bordanlagen wurde abschließend Betonrechteckpflaster für die neue Belagsdecke verlegt. Aus der Fahrbahn heraus erfolgt ein neu aufbereiteter bituminöser Fahrbahnanschluss an die neue Bordanlage mit Asphalttrag- und Deckschicht in einer Streifenbreite von ca. 30 – 40 cm.

Die Neuerrichtung des Gehweges unterliegt entsprechend § 6 Abs. 1 KAG-LSA als Verbesserungsmaßnahme der Straßenausbaubeitragspflicht.

Jedoch wird auf Grund der angespannten Haushaltslage der Stadt Köthen (Anhalt) darauf verzichtet, die weiteren Teileinrichtungen des Katharinenbogens wie Fahrbahn oder Straßenbeleuchtung zu erneuern.

Ausgehend von dem in Sachsen-Anhalt gültigen erschließungsbeitragsrechtlichen Anlagenbegriff und damit von der Annahme, eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Straßenausbaubeitragsrechts sei ausschließlich die Straße in ihrer gesamten Ausdehnung, wird in einem solchen Fall, in dem sich die beitragsfähige Ausbaumaßnahme auf eine bzw. einzelne Teileinrichtungen beschränkt, eine Kostenspaltung als Voraussetzung für eine Beitragserhebung verlangt. Es ist somit erforderlich, die Teileinrichtung Gehweg gemäß § 6 Abs. 2 KAG LSA in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 SBS abzuspalten.

Ohne den hier erforderlichen Kostenspaltungsbeschluss würde für den Katharinenbogen die endgültige sachliche Beitragspflicht erst mit Ausbau aller Teileinrichtungen auf der gesamten Länge und Breite entstehen. Bei der Kostenspaltung hingegen, entsteht die sachliche Beitragspflicht mit Fassung des Kostenspaltungsbeschlusses.

Der Katharinenbogen wurde gemäß § 4 Abs. 4 a der SBS der Stadt Köthen (Anhalt) als Anliegerstraße klassifiziert. Plant nun die Stadt Köthen (Anhalt) den Ausbau einer Anliegerstraße bzw. Teileinrichtungen dieser, wird die Entscheidung zum Ausbau unter den Vorbehalt der Zustimmung der später Beitragspflichtigen gemäß § 8 b Abs. 2 SBS gestellt. Mit Schreiben vom 23.05. und 24.05.2017 wurde die schriftliche Zustimmung der künftig beitragspflichtigen Grundstückeigentümer zum vorgenannten Bauvorhaben gegeben.

Der Anteil der Beitragspflichtigen einer Anliegerstraße beträgt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 SBS für die Teileinrichtung Gehweg 70 %. Unter Zugrundelegung der entstandenen Aufwendungen und der gesamten beitragspflichtigen Fläche des Katharinenbogens errechnet sich ein endgültiger Straßenausbaubeitrag für die Verbesserung der Teileinrichtung Gehweg in Höhe von **0,15 Euro/m²** modifizierte Grundstücksfläche.

Es wird daher vorgeschlagen, die Teileinrichtung Gehweg der öffentlichen Verkehrsanlage Katharinenbogen in Köthen (Anhalt) gemäß § 6 Abs. 2 KAG LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 SBS abzuspalten.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2018051/2

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **26.04.2018** TOP: **2.12**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2018051/2**
		Az.:	erstellt am: **07.03.2018**

Betreff

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	17.04.2018: Hauptausschuss	17.04.2018	laut BV
2	26.04.2018: Stadtrat	26.04.2018	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Annahme von angebotenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entsprechend der beiliegenden Auflistung für den Zeitraum vom 01.09.2017 bis 31.03.2018 gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. mit § 7 Abs. 2 Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:
§ 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Gemäß § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten (Oberbürgermeister). Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet nach § 99 Abs. 6 S. 3 KVG LSA die Vertretung (Stadtrat).
Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. In der Hauptsatzung vom 18.11.2014 wurde im § 7 Abs. 2 Nr. 19 geregelt, dass die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen dem Oberbürgermeister bis zu einem Betrag von 1.000 € obliegt und somit vom Stadtrat übertragen wird.
Die Kommune erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Kommunalaufsichtsbehörde.
Nach einem Schreiben des Ministerium für Inneres und Sport vom 27.10.2014 – Hinweise zu § 99 Abs. 6 KVG LSA – fallen auch Sponsorringgelder unter den § 99 KVG LSA.

D.h. in der praktischen Umsetzung der Regelungen in § 99 Abs. 6 KVG LSA i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt), dass die Entscheidung zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

- bis zu 1.000,- € der Oberbürgermeister und
- über 1.000,- € der Stadtrat im Rahmen einer entsprechenden Beschlussfassung

trifft.

Somit muss aufgrund des ab 01.07.2014 gültigen Kommunalverfassungsgesetzes bei Überschreitung der 1.000 €-Wertgrenze regelmäßig im laufenden Jahr ein Stadtratsbeschluss zur Entscheidung entgegengenommener Spenden, Schenkungen und ähnlicher Zuwendungen herbeigeführt werden.

Der Kulturverein „Rondo la Kulturo Coethen e.V." (Esperanto Kulturkreis) existiert bereits seit Mai 2000. Die 22 Gründungsmitglieder sind größtenteils aus dem 11er-Rat und den Tanzgruppen des Studentenclub TH e.V. Köthen hervorgegangen und haben sich während jahrelanger kultureller Tätigkeit immer mehr spezialisiert. Jetzt arbeiten sie innerhalb verschiedener Kulturgruppen oder als fördernde Mitglieder.
Zweck des Vereins ist die Förderung, Verbreitung und Pflege verschiedener Formen darstellender Künste, wie Tanz, Musik und Gesang, Kabarett, Komödiantentum, Theater und Schauspiel.
Der Verein hat der Stadt Köthen (Anhalt) für die Aufstellung der Bronzefigur „ Halli " insgesamt 1.364 € in zwei Teilbeträgen gespendet.

Weiterhin hat die Firma Baumaschinenservice Michael Körting einen Betrag in Höhe von 1.250 € für die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde Arensdorf gespendet.

Anliegend befindet sich eine Übersicht der entgegengenommenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für den Zeitraum 01.09.2017 bis 31.03.2018. Weitere Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen über 1.000 € sind nicht eingegangen.

Da der letzte Stadtratsbeschluss den Zeitraum bis 31.08.2017 erfasste, wird hier, um einen

nahtlosen Übergang zu gewährleisten, der Zeitraum 01.09.2017 bis 31.03.2018 erfasst.

Auflistung Spenden.pdf

Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 (6) S. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) i.V.m. § 7 (2) Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Bezug nehmend auf den § 99 (6) S. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) i.V.m. § 7 (2) Nr. 19 der Hautsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) in der gültigen Fassung vom 18.11.2014 fand eine Kompetenzübertragung für die Annahme oder Vermittlung von geringfügigen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis 1.000 € vom Stadtrat an den Oberbürgermeister statt. Der Oberbürgermeister entscheidet nunmehr über die Annahme bzw. Vermittlung bis zu einer Höhe von 1.000 €. Der Stadtrat entscheidet über die Annahme bzw. Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ab einer Höhe von 1.000 €.

Folgende Angebote wurden entgegengenommen, die den festgesetzten Höchstbetrag von 1.000 € übersteigen und somit in der Kompetenz des Stadtrates liegen:

Zeitraum: **01.09.2017 - 31.03.2018**

Datum des Eingangs / Vertragsabschlusses	**Art** (Spende, Schenkung, Sponsoring)	**Zuwendungsgeber**	**Betrag** (bzw. Wert der Sachspende)	**Verwendungszweck**	**Amt**
19.02.2018	Spende	Rondo la Kulturo Coethen e.V.	1.000,00 €	Bronzefigur "Halli"	60
20.02.2018	Spende	Rondo la Kulturo Coethen e.V.	364,00 €	Bronzefigur "Halli"	60
20.03.2018	Spende	Baumaschinenservice Körting, Michael	1.250,00 €	Ortschaft Arensdorf	10
	Summe:		**2.614,00 €**		

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2018053/2

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **26.04.2018** TOP: **2.13**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2018053/2**
		Az.:	erstellt am: **21.03.2018**

Betreff

Haushaltssatzung für das Jahr 2018 der Stadt Köthen (Anhalt) - Anbringung von haushaltswirtschaftlichen Mittelsperren

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	17.04.2018: Hauptausschuss	17.04.2018	entspr. prot. Änd.
2	26.04.2018: Stadtrat	26.04.2018	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

1.
Zur Abwendung der Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2018 durch die Kommunalaufsicht beschließt der Stadtrat die Anbringung von haushaltswirtschaftlichen Sperren in Höhe von insgesamt mindestens 640.800 € entsprechend der Anlage (derzeitiger Stand 641.310,68 €).

2.
Sollte sich im Jahresverlauf eine positivere Entwicklung des Haushaltes durch Minderaufwendungen an anderer Stelle abzeichnen und sind demzufolge einzelne Sperrvermerke zur Erzielung des Haushaltsausgleiches nicht mehr erforderlich, erfolgt eine Freigabe der gesperrten Mittel entsprechend der Kompetenz über die Bereitstellung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 15 der Hauptsatzung (bis 30.000 € Kompetenz des Oberbürgermeisters, darüber hinaus Kompetenz Stadtrat) der Stadt Köthen (Anhalt). Um die Gesamthöhe der Haushaltssperren weiterhin nachweisen zu können, werden dafür die Minderaufwendungen an anderer Stelle mit einer haushaltswirtschaftlichen Sperre belegt.

3.
Der Stadtrat ist über jede, im Rahmen der Kompetenz des Oberbürgermeisters, erfolgte Mittelfreigabe zu informieren.

Gesetzliche Grundlagen:
- § 100, § 102 Abs. 1 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Rahmen der Anhörung teilte die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 14.02.2018 mit, dass beabsichtigt ist, den Beschluss über die Haushaltssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2018 zu beanstanden und dessen Aufhebung zu verlangen. Die Kommunalaufsicht regte an, dass die Stadt den Antrag auf Bestätigung der Haushaltssatzung 2018 und die Genehmigung des Liquiditätsrahmens zurückzieht, die Haushaltssatzung unverzüglich überarbeitet und der Kommunalaufsicht erneut zur Entscheidung vorlegt. Das Anhörungsschreiben liegt allen Stadträten vor. Der Stadt Köthen (Anhalt) wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine Fristverlängerung bis zum 23.03.2018 gewährt.

Die Verwaltung hat sich daraufhin mit den Ausführungen im Anhörungsschreiben, insbesondere mit der Einschätzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, welches Potential bei konsequenter Haushaltskonsolidierung bestünde, intensiv auseinandergesetzt. Im Ergebnis dessen wird unverzüglich mit dem Aufbau eines Haushaltskonsolidierungsmanagements begonnen. Zielstellung ist es, den Haushalt der Stadt systematisch und produktbezogen im Hinblick auf bestehendes Konsolidierungspotential durchzuarbeiten und die Ergebnisse jeweils zu dokumentieren. Als Zeithorizont soll dabei der maximale Konsolidierungszeitraum für den Haushalt 2019 (also 2019 – 2027) sein. Die so ermittelten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen werden dann in das jährliche Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Köthen (Anhalt) aufgenommen. Alle nicht umsetzungsfähigen Maßnahmen werden mit den entscheidungserheblichen Hintergründen genau dokumentiert. Erste Arbeitsergebnisse dazu können erst im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019, dessen Beschluss im Stadtrat 13.12.2018 vorgesehen ist, dargelegt und berücksichtigt werden.

Um eine Beanstandung des Haushaltsbeschlusses 2018 durch die Kommunalaufsicht und die vorläufige Haushaltsführung bis zum Jahresende 2018 abzuwenden, wurde der beschlossene Haushalt 2018 nochmals verwaltungsintern kritisch geprüft, mit dem Ziel, das Defizit i.H.v. 640.800 € vollständig zu reduzieren. Im Ergebnis dessen wurde die Anbringung von haushaltswirtschaftlichen Sperren in Höhe von derzeit insgesamt 641.310,68 € (Stand 05.04.2018) durch den Oberbürgermeister verfügt. Damit soll sichergestellt werden, dass der Haushaltsausgleich in 2018 tatsächlich erzielt wird. In der Anlage 1 ist dazu eine entsprechende Übersicht der Sperrvermerke zu entnehmen.

Da mit der Anbringung der Mittelsperren von den im Stadtrat beschlossenen Haushaltsplanansätzen 2018 abgewichen wird, ist unverzüglich ein entsprechender Stadtratsbeschluss einzuholen. Diese Verfahrensweise ist mit der Kommunalaufsicht bereits abgestimmt. Soweit der Beschluss zu den Sperrvermerken die Mehrheit der Stadträtinnen und Stadträten findet, wird die Kommunalaufsicht den Beanstandungsverzicht für das Haushaltsjahr 2018 aussprechen. Dies hat die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 04.04.2018 mitgeteilt, siehe Anlage 2.

Daraus ergibt sich nun folgende Verfahrensweise bzw. Terminstellungen:

26.04.2018	Beschluss StR Sperrvermerke
30.04.2018	Beschlussübergabe an die Kommunalaufsicht
04.05.2018	Erlass Haushaltsverfügung durch die Kommunalaufsicht (Nichtbeanstandung)
28.05.2018	Öffentliche Bekanntmachung
28.05.-07.06.2018	Auslegung des Haushaltsplanes

Damit wäre die Stadt Köthen (Anhalt) Ende Mai handlungsfähig und die Zeit der vorläufigen

Haushaltsführung wäre beendet.

Sollte sich im Jahresverlauf 2018 eine positivere Entwicklung der Haushaltsplanansätze ergeben und veranschlagte Ausgabeansätze nicht in vollem Umfang benötigt werden, erfolgt sukzessive eine Freigabe der gesperrten Mittel, um so eine Realisierung der zunächst der Sperrung unterliegenden Maßnahmen zu ermöglichen. Die Freigabekompetenz sollte analog der Kompetenz über die Bereitstellung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 15 der Hauptsatzung (bis 30.000 € Kompetenz des Oberbürgermeisters, darüber hinaus Kompetenz Stadtrat) der Stadt Köthen (Anhalt) bestehen. Dabei wird aber stets die Gesamthöhe der Sperrvermerke von mindestens 640.800 € beibehalten, d. h., jetzt gesperrte Mittel werden freigegeben und dafür an anderer Stelle, wo sich Minderaufwendungen ergeben, entsprechend gesperrt.

1. Übersicht zu den eingerichtetetn Sperrvermerken zum HH 2018 (Stand 05.04.2018).pdf

2. Schreiben Kommunalaufsicht vom 04.04.2018.pdf

Übersicht zu den eingerichteten Sperrvermerken zum Haushalt 2018 (Stand 05.04.2018)

	Produkt	Bezeichnung	Amt	HV	Sach-konto	Untersachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2018	Kürzung um	neuer Ansatz nach Kürzung	Erläuterung der Kürzung
Kürzung im DK	diverse	diverse	10	1 34	diverse	DK	Personalaufwendungen	15.103.600 €	**172.181,04 €**	14.931.419 €	Pauschale Kürzung des Deckungskreises um 1,14 %
	diverse	diverse	10	1 35	diverse	DK	Bürobedarf,Postgebühren, Büroeinrichtungen u.a.	336.400 €	**3.364 €**	333.036 €	Pauschale Kürzung der Deckungskreises um 1%
	diverse	diverse	10	1 36	diverse	DK	Miete, Bewirtschaftungen, Versicherungen u.a.	611.100 €	**6.111 €**	604.989 €	
	diverse	diverse	65	1 37	521101	DK 02000.50101	Unterhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen Hauptamt	346.000 €	**32.400 €**	305.900 €	32.400 € Streichung Weiterführung der Elektroanlage Rathaus
									5.700 €		5.700 € Ausschreibungsergebnis Wartung Brandmeldeanlage Rathaus und Einbruchsanlage EDV günstiger
						DK 21102.50101	Unterhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen "Kastanienschule"		**7.700 €**		Verzicht auf Renovierung Parkettböden und Malerarbeiten 2 Klassenräume
								346.000 €	**45.800 €**	300.200 €	
	21.1.001 36.5.101	Grundschulen vorhalten Kinderbetreuung absichern	40	1 60	diverse	DK	Strom,Gas, Niederschlagswasser, Fernwärme,Abfallentsorgung, Reinigung u.a. Kita`s, Horte und Schulen	750.400 €	**55.604,64 €**	694.795 €	Hohes Rechnungsergebnis 2017 aufgrund Küchennebenleistungen (Wegfall ab 2018), Kürzung um 7,41 % nach Hoch-rechnung der voraussichtlichen Aufwendungen
	21.1.001 36.5.101	Grundschulen vorhalten Kinderbetreuung absichern	40	1 61	diverse	DK	Post- und Telefongebühren Kita`s, Horte und Schulen	13.000 €	**2.000 €**	11.000 €	Einsparung nach Auswertung JR 2017
	42.1.001	Sport fördern	40	1 63	diverse	DK	Bewirtschaftungsaufwendungen Sportplätze, Turhallen, Sportheime	26.900 €	**4.000 €**	22.900 €	Einsparung nach Auswertung JR 2017
	21.1.001 36.5.101	Grundschulen vorhalten Kinderbetreuung absichern	40	1 67	diverse	DK	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände, Unterhaltung Betriebs-und Geschäftsaus-stattungen Kita's, Horte und Schulen	51.800 €	**10.000 €**	41.800 €	Einsparung nach Auswertung JR 2017
	11.1.101	Verwaltung steuern, Kontakte vereinbaren, Öffentlichkeitsarbeit sichern	RB		527103	00000.63001	Repräsentationskosten Oberbürgermeister	6.000 €	**1.000 €**	5.000 €	Vorschlag OB
	11.1.102	politische Gremien betreuen	10		525200	02000.52002	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände Hauptamt	2.000 €	**2.000 €**	0 €	Mittel werden nicht mehr benötigt, da Stühle für den kl. Sitzungssaal durch das Pflegeheim zur Verfügung gestellt wurden
	11.1.204	Personalangelegenheiten bearbeiten	10		545600	02200.67100	Erstattungen an den Kommunalen Versorgungsverband	7.000 €	**5.650 €**	1.350 €	Abgabe der Kindergeldsachbearbeitung
	11.1.301	Zahlungsverkehr abwickeln und Bücher führen	203		551700	91000.80720	Zinsen für Kassenkredite Banken Stadtkasse	50.000 €	**30.000 €**	20.000 €	Aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveau für Liquiditätskredite können erhebliche Mittel gesperrt werden.
	11.1.304	Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben erheben	202		559200	90000.84500	Zinserstattung für Steuern Steuerabteilung	50.000 €	**25.000 €**	25.000 €	Einsparung nach Auswertung JR 2017
	11.1.501	Chancengleichheit herstellen und verbessern	10		527150	00000.65001	Sachaufwand für Gleichstellungsbeauftragte Oberste Gemeindeorgane	2.000 €	**1.000 €**	1.000 €	Einsparung nach Auswertung JR 2017
	11.1.502	Immobilien managen	73	1 06	522103	59100.51800	Wartung und Instandhaltung Springbrunnen	6.000 €	**3.000 €**	3.000 €	Einsparung nach Auswertung JR 2017
	11.1.502	Immobilien managen	73		524101	59100.54101	Strom Springbrunnen	12.000 €	**2.000 €**	10.000 €	Einsparung nach Auswertung JR 2017

Übersicht zu den eingerichteten Sperrvermerken zum Haushalt 2018 (Stand 05.04.2018)

	Produkt	Bezeichnung	Amt	HV	Sach-konto	Untersachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2018	Kürzung um	neuer Ansatz nach Kürzung	Erläuterung der Kürzung
	11.1.502.	Immobilien managen	73	1 06	524107	59100.54107	Material für Reinigung Springbrunnen	6.000 €	**3.000 €**	3.000 €	Einsparung nach Auswertung JR 2017
	11.1.502	Immobilien managen	65	1 19	521103	68010.50111	Bauliche Unterhaltung TG Wallstraße	9.700 €	**1.600 €**	8.100 €	Ausschreibungsergebnis Wartung Brandmeldeanlage günstiger
	11.1.502	Immobilien managen	73		524107	88000.54002	Reinigung Buswartehallen	3.000 €	**2.500 €**	500 €	Einsparung nach Auswertung JR 2017
	11.1.502	Immobilien managen	10		524150	88000.54155	Sonstige Bewirtschaftung Wohnungseigentümergemeinschaft (WEG) Ritterstraße	50.000 €	**50.000 €**	0 €	zu zahlender Unterhaltungsaufwand noch offen
	11.1.503	gewerbliche Dienste für die gesamte Verwaltung erbringen	73		524101	77100.54101	Strom Betriebshof	6.000 €	**2.000 €**	4.000 €	Einsparung nach Auswertung JR 2017
	11.1.503	gewerbliche Dienste für die gesamte Verwaltung erbringen	73		529150	77100.57000	Deponiekosten Betriebshof	1.000 €	**1.000 €**	0 €	Planung der Deponiekosten in den einzelnen Bereichen, seit 2015 kein Rechnungsergebnis
	11.1.504	Technikunterstützte Informationsverarbeitung	10		525502	06000.65001	EDV-Bedarf Elektronische Datenverarbeitung	8.000 €	**4.000 €**	4.000 €	Einsparung nach Auswertung JR 2017
	12.2.101	Gewerbeangelegenheiten bearbeiten	32		524101	73000.54131	Strom Märkte und Kirmessen	8.500 €	**4.000 €**	4.500 €	Einsparung nach Auswertung JR 2017
	12.6.001	Brandschutz, Unfall- und Notstandshilfe sichern	32		525101	13000.55001	Unterhaltung der Fahrzeuge Feuerlöschwesen	37.000 €	**7.000 €**	30.000 €	Einsparung nach Auswertung JR 2017
	31.5.400	Obdachlosenangelegenheiten bearbeiten	32		524101	43500.54131	Strom Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	9.000 €	**2.000 €**	7.000 €	Einsparung nach Auswertung JR 2017
	31.5.400	Obdachlosenangelegenheiten bearbeiten	32		524150	43500.54153	Sonstige Bewirtschaftung Soziale Einrichtungen für Wohnungslose Ordnungsamt	4.100 €	**1.000 €**	3.100 €	Einsparung nach Auswertung JR 2017
	54.1.001	Straßenbaulatsträgerfunktion wahrnehmen	65		522103	63000.51000	Unterhaltung Straßen, Wege und Plätze	195.400 €	**17.000 €**	178.400 €	Rechnungsergebnisse: 2017: 302.034,33 €, 2016: 152.610,51 €, 2015: 283.930,04 €, 2014: 288.424,00 €
	54.1.001	Straßenbaulastträgerfunktion wahrnehmen	73		522103	63000.51011	Unterhaltung d. Regenwasserkanalisation	10.000 €	**5.000 €**	5.000 €	Einsparung nach Auswertung JR 2017
	54.1.001	Straßenbaulastträgerfunktion wahrnehmen	65	1 4Ü	522103	63000.51200	Instandsetzung Fahrbahnbeläge	90.000 €	**56.000 €**	34.000 €	Streichung Maßnahme Deckenersatz südl. Wolfgangstr. 56.000 €
	54.1.001	Straßenbaulastträgerfunktion wahrnehmen	73		522103	63000.60500	Verkehrszeichen und Verkehrssicherungseinrichtungen	15.000 €	**5.000 €**	10.000 €	Einsparung nach Auswertung JR 2017
	54.1.001	Straßenbaulastträgerfunktion wahrnehmen	65		529103	63000.60502	Planungskosten für Fiktivkostenermittlung Abwasserverband Köthen	13.000 €	**13.000 €**	0 €	Anlagen f. nördl. Springstraße und Postplatz konnten 2017 mit erledigt werden
	54.1.001	Straßenbaulastträgerfunktion wahrnehmen	65		522103	63000.60600	Unterhaltung der Lichtsignalanlagen	28.500 €	**8.000 €**	20.500 €	Einsparung nach Auswertung JR 2017
	54.5.001	Straßen, Wege und Plätze reinigen	73		528100	67500.57000	Winterdienst, Kosten der Straßenreinigung	25.000 €	**8.000 €**	17.000 €	Einsparung nach Auswertung JR 2017
	54.5.001	Straßen, Wege und Plätze reinigen	73		529150	67500.57001	Deponiekosten Straßenreinigung	16.000 €	**3.000 €**	13.000 €	Einsparung nach Auswertung JR 2017
	55.2.100	Öffentliche Gewässer unterhalten	73		522104	69000.51000	Unterhaltung der Gewässer	87.000 €	**50.000 €**	37.000 €	Streichung Schilfentnahme und Schilfschnitt Teich Porst
	55.2.100	Öffentliche Gewässer unterhalten	73		529150	69000.96100	Teichleitungssystem der Stadt Köthen (Anhalt)	8.000 €	**8.000 €**	0 €	kein derzeitiger Bedarf lt. Fachamt
	55.3.001	Friedhöfe betreiben	73		529101	75000.51801	Unterhaltung Friedhöfe durch Fremdfirmen	59.000 €	**3.500 €**	55.500 €	nicht gebundene Mittel
	55.3.001	Friedhöfe betreiben	73		529150	75000.57000	Deponiekosten Friedhöfe	14.300 €	**2.000 €**	12.300 €	Einsparung nach Auswertung JR 2017

Übersicht zu den eingerichteten Sperrvermerken zum Haushalt 2018 (Stand 05.04.2018)

	Produkt	Bezeichnung	Amt	HV	Sach-konto	Untersachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2018	Kürzung um	neuer Ansatz nach Kürzung	Erläuterung der Kürzung
	57.1.001	Wirtschaft fördern	061		529102 448100	79100.60300 79100.17100	Eigenanteil für Integriertes Wirtschafts-förderungskonzept	16.000 €	**16.000 €**	0 €	keine Beauftragung
									641.310,68 €		

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Landrat

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)

KREIS DER VIELFALT!
Anhalt-Bitterfeld

vorab per E-Mail

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister
Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)

Amt: Kommunalaufsichtsamt
Besucheradresse: Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Sprechzeiten: Di.: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00
Do.: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00
Fr.: 09:00 - 12:00
sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt: Herr Tausch
Zimmer: 285
Telefon: (03496) 60 15 40
Fax: (03496) 60 15 02
E-Mail*: Andreas.Tausch@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
22.03.2018, 20 rö	15/15 21 10-180/Ta	4. April 2018

Haushaltssatzung für das Jahr 2018 der Stadt Köthen (Anhalt)
hier: Bewertung der Stellungnahme der Stadt Köthen (Anhalt) zur Anhörung

Sehr geehrter Herr Hauschild,

mit Bericht vom 22.03.2018, vorab per Mail eingegangen am 22.03.2018, legten Sie mir die Stellungnahme der Stadt Köthen (Anhalt) zur Anhörung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 vor.

Ich beabsichtige, sofern der Stadtrat am 26.04.2018 eine haushaltswirtschaftliche Sperre, mindestens in Höhe des negativen Saldos des Ergebnisplanes für das Haushaltsjahr 2018 (-640.800 €) beschließt und die ausgebrachten Sperrvermerke mir angezeigt werden, den Beanstandungsverzicht für das Haushaltsjahr 2018 auszusprechen und ausnahmsweise auch den Höchstbetrag der erforderlichen Liquiditätskredite zu genehmigen. Zur deutlichen Verbesserung der zukünftigen Haushaltswirtschaft, werden darüber hinaus Begleitverfügungen ergehen.

Davon ausgehend, dass mir die Unterlagen zur Prüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit des Stadtratsbeschlusses spätestens am 30.04.2018 eingereicht werden, bitte ich um Verlängerung meiner Prüffrist bis zum 04.05.2018. Die Zustimmung hierfür erbitte ich bis 09.04.2018.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

R o s e n f e l d t
Amtsleiter

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2018054/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **26.04.2018** TOP: **2.8**
Amt: **Bereich 061**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2018054/3**
		Az.:	erstellt am: **21.03.2018**

Betreff

Bebauungsplan Nr. 8.3 "Einkaufszentrum Merziener Straße"
hier: Aufstellungsbeschluss im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	05.04.2018: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	05.04.2018	laut BV
2	17.04.2018: Hauptausschuss	17.04.2018	laut BV
3	26.04.2018: Stadtrat	26.04.2018	laut BV

Beschlussentwurf

1. Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8.3 „Einkaufszentrum Merziener Straße“ für den im Lageplan vom 13.03.2018 (Anlage 2) dargestellten Bereich im Vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB einzuleiten.

2. Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB erfolgt gemäß § 13 (2) BauGB nicht.

3. Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird gemäß § 13 (3) BauGB abgesehen.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 13 BauGB,; § 2 BauGB

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Nr. 11 „Firma Lidl § Schwarz Co. KG “ ist am 28.08.1992 in Kraft getreten.
Das bestehende Einkaufszentrum in der Merziener Straße ist 1993 auf dieser Rechtsgrundlage entstanden und existiert unverändert bis heute.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Nr. 11 ist mit Urteil des Verwaltungsgerichtes Dessau vom 09. Juli 2003 (AZ: 1 A 615/01 DE) für das Flurstück 48/8 aus Flur 5 im Zusammenhang mit der betreffenden Verwaltungsrechtssache für nichtig erklärt worden, ist jedoch weder durch das Gericht noch durch ein Verfahren nach § 1 (8) BauGB aufgehoben worden. Damit ist der VEP Nr. 11 zwar rechtswidrig, gilt aber weiter als Rechtsgrundlage.
Die erforderliche Beseitigung der rechtlichen Defizite der Planung ist infolge anderer Dringlichkeiten und aufgrund der Haushaltslage der Stadt Köthen noch nicht erfolgt.
Aufgrund der damals geringen Erfahrung mit dem Bundesrecht weist der Vorhaben- und Erschließungsplan einige Defizite auf, welche mit der Bebauungsplanung beseitigt werden sollen.
Die Festsetzungen sind unzureichend und nicht mehr zeitgemäß.
Zwischenzeitlich ist das BauGB mehrmals geändert worden.
Bis 1993 sind Bebauungspläne ohne Grünordnungspläne genehmigt worden, damit enthalten sämtliche Vorhaben- und Erschließungspläne keine konkreten Festsetzungen zur Grünordnung.
Das zum Teil auf dem Grundstück liegende Gewässer soll dauerhaft gesichert und entsprechend festgesetzt werden.

Heute ist das Plangebiet durch den großflächigen Einzelhandel Kaufland geprägt.
Planungsziel ist die rechtssichere bauliche Nutzung des Einzelhandelsstandortes entsprechend des im Stadtrat am 22.02.2007 beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes als C-Zentrum unserer Stadt.

Es geht nicht um die Schaffung neuer Bausubstanz, sondern um die bauliche und nutzungsbezogene rechtliche Sicherung des bereits bebauten Areals und dabei um die Beseitigung der rechtlichen Defizite des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 11.

1. Anlass der Planänderung

Am 07.03.2016 stellte die Firma Kaufland Warenhandel Südwest Sachsen GmbH Co. KG einen Antrag zum Umbau, Modernisierung und Erweiterung der Stellplätze. Im Zusammenhang mit diesem Bauantrag kündigte Kaufland weitere Umbauinteressen am Standort an.
Aktuell liegt ein Bauantrag der Firma Kaufland Warenhandel Sachsen-Anhalt- Süd GmbH & Co. KG für eine umfangreiche Marktmodernisierung mit Anbau einer Flaschenrücknahme vor.
Mit Schreiben vom 06.03. 2018 beantragt die Firma Kaufland Warenhandel Sachsen-Anhalt-Süd GmbH & Co. KG die Aufstellung des Bebauungsplanes 8.3.- **Anlage 6**.
Damit soll der rechtswidrige VEP Nr. 11 (am 28.08.1983 in Kraft getreten) ersetzt werden.

2. Ziele und Zwecke der Planänderung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 8.3 soll das bestehende Einkaufszentrum Merziener Straße rechtlich gesichert werden.

Folgende Planungsziele werden angestrebt:

- Schaffung der Rechtsgrundlage zur Sicherung des bestehenden Einkaufszentrums Merziener Straße und Festsetzung als Sondergebiet Einzelhandel gemäß § 11 (3) BauNVO

- Festsetzung des Versiegelungsgrades auf das unabdingbar notwendige Maß und eindeutige Festsetzung des Baufeldes durch Baugrenzen,

- Sicherung des bestehenden Gewässers einschließlich des Uferschonstreifens,

- Sicherung der verkehrstechnischen Anbindung und Erschließung des Plangebietes.

Das Plangebiet umfasst den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr.11 und soll lückenlos in den Bebauungsplan Nr. 8.1/8.2 eingepasst werden.
Es wird begrenzt im Süden durch die Merziener Straße, im Osten durch das Fitnesscenter und die festgesetzte Grünfläche mit Gewässer, im Norden durch Ackerflächen und im Westen durch die private Erschließungsstraße.
Der genaue Geltungsbereich ist in der **Anlage 1** dargestellt.
Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4,6 ha.
In der **Anlage 2** erfolgt die Darstellung im Luftbild. Der Planbereich ist vollständig in den Bauungsplan Nr. 8.1/8.2 eingebettet. Diese Einpassung des Geltungsbereichs in den Bebauungsplan Nr.8.1/ 8.2 ist in der **Anlage 3** dargestellt.

3. Vereinfachtes Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8.3 soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Dies ist zulässig, wenn sich der vorhandene Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert.
Die Festsetzungen nach Art und Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksfläche ändern sich nicht bzw. nicht wesentlich. Die städtebauliche Grundstruktur bleibt erhalten. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, so dass die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen kann.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB bestehen nicht. Die baulichen Anlagen sind auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr.11 entstanden und bereits vorhanden. Hier geht es darum, die rechtlichen Defizite dieses VEP zu beseitigen und durch einen rechtskonformen Bebauungsplan zu ersetzen. Durch die Bebauungsplanung werden keine neuen Eingriffe begründet.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wird gemäß § 13 (2) BauGB abgesehen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt mittels öffentlicher Auslegung nach § 3 (2) BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nach § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) und einem Umweltbericht nach § 2a wird gemäß § 13 (3) BauGB abgesehen.

4. Vorbereitende Bauleitplanung

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der überwiegende Teil des Plangebietes als Sonderbaufläche Einzelhandel dargestellt.

Die Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan ist gegeben.- **Anlagen 4 und 5.**

5. Städtebaulicher Vertrag

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8.3 "Einkaufszentrum Merziener Straße" entstehen der Stadt Köthen (Anhalt) keine Kosten.
Zur Tragung der Planungskosten wird mit dem Antragsteller ein entsprechender städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

6. Bekanntmachung

Der Beschluss ist gemäß § 2(1) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage1-Geltungsbereich-13-03-18.pdf

Anlage2-Luftbild-13-03-18.pdf

Anlage3-Einpassung-13-03-18.pdf

Anlage4-FNP-13-03-18.pdf

Anlage5-6.AE-FNP-13-03-18.pdf

Anlage6-AntragKauflandvom06-03-18.pdf

Anlage 1

Bebauungsplan Nr. 8.3 "Sondergebiet Merziener Straße"

N

M: 1:5000

Grenze des Bebauungsplanes Nr. 8.3

- Übersichtsplan -

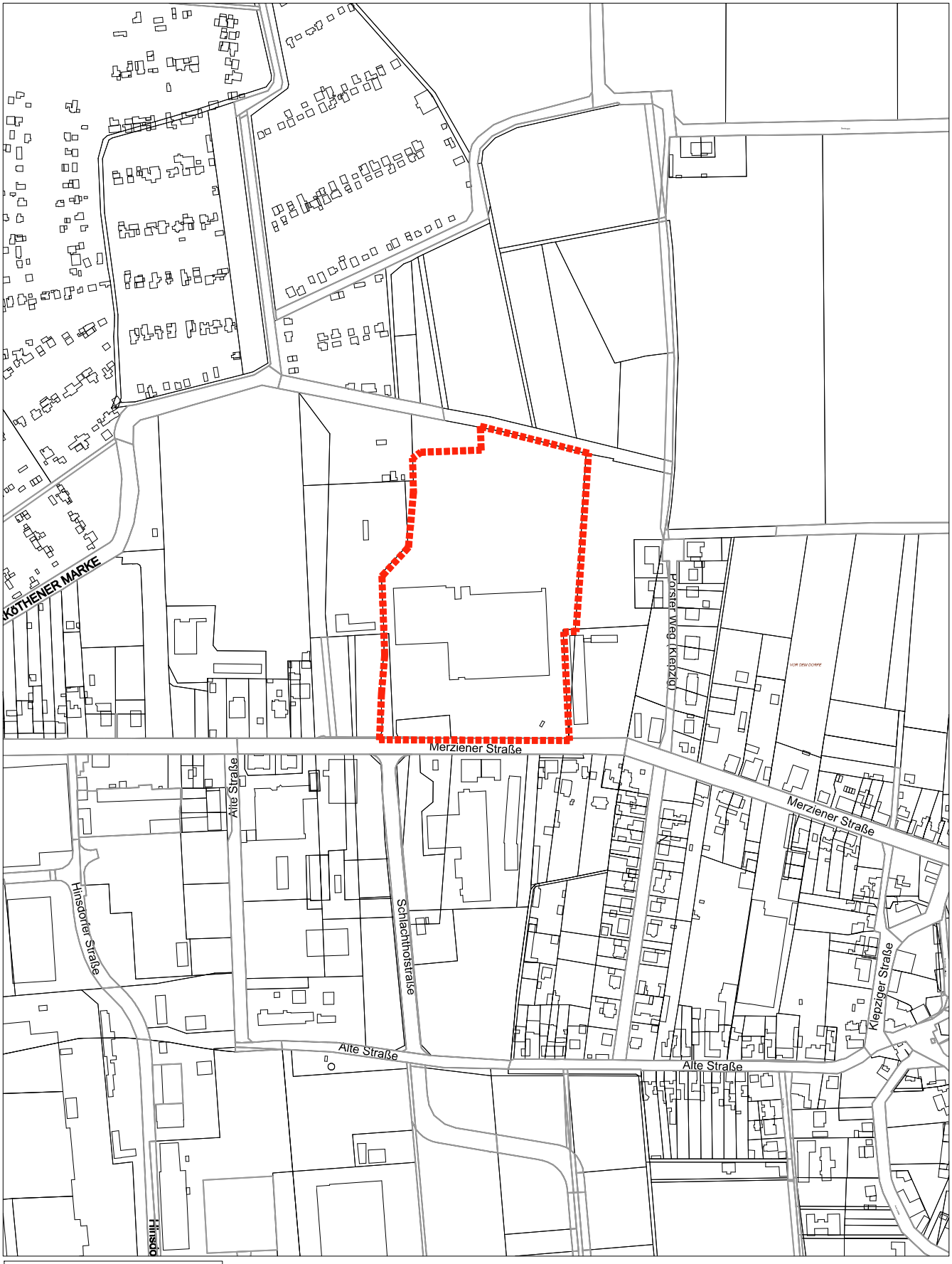

Liegenschaftskarte (ALKIS)
©Geobasis-DE/LVermGeo LSA,
2018 / A18-311-2010-7

13.03.2018

N

M: 1:5000

Anlage 2

Bebauungsplan Nr. 8.3 "Einkaufszentrum Merziener Straße"

Grenze des Bebauungsplanes Nr. 8.3
- Luftbild -

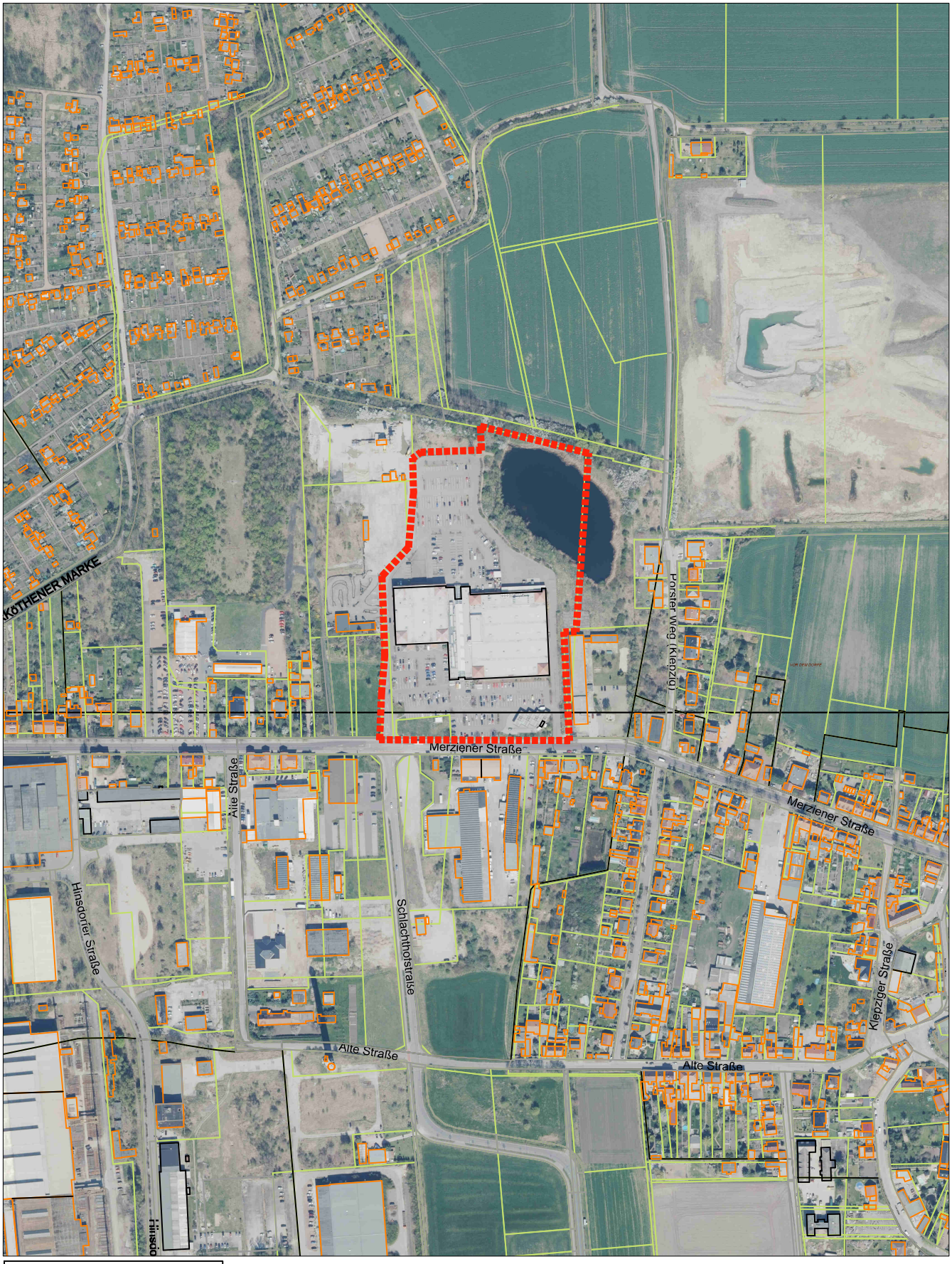

Orthophoto (DOP)
©Geobasis-DE/LVermGeo LSA,
2018 / A18-311-2010-7

13.03.2018

Anlage 3

Bebauungsplan Nr. 8.3 "Einkaufszentrum Merziener Straße"

N

M: 1:2000

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8.3
- Einpassung in den Bebauungsplan Nr. 8.1 / 8.2 -

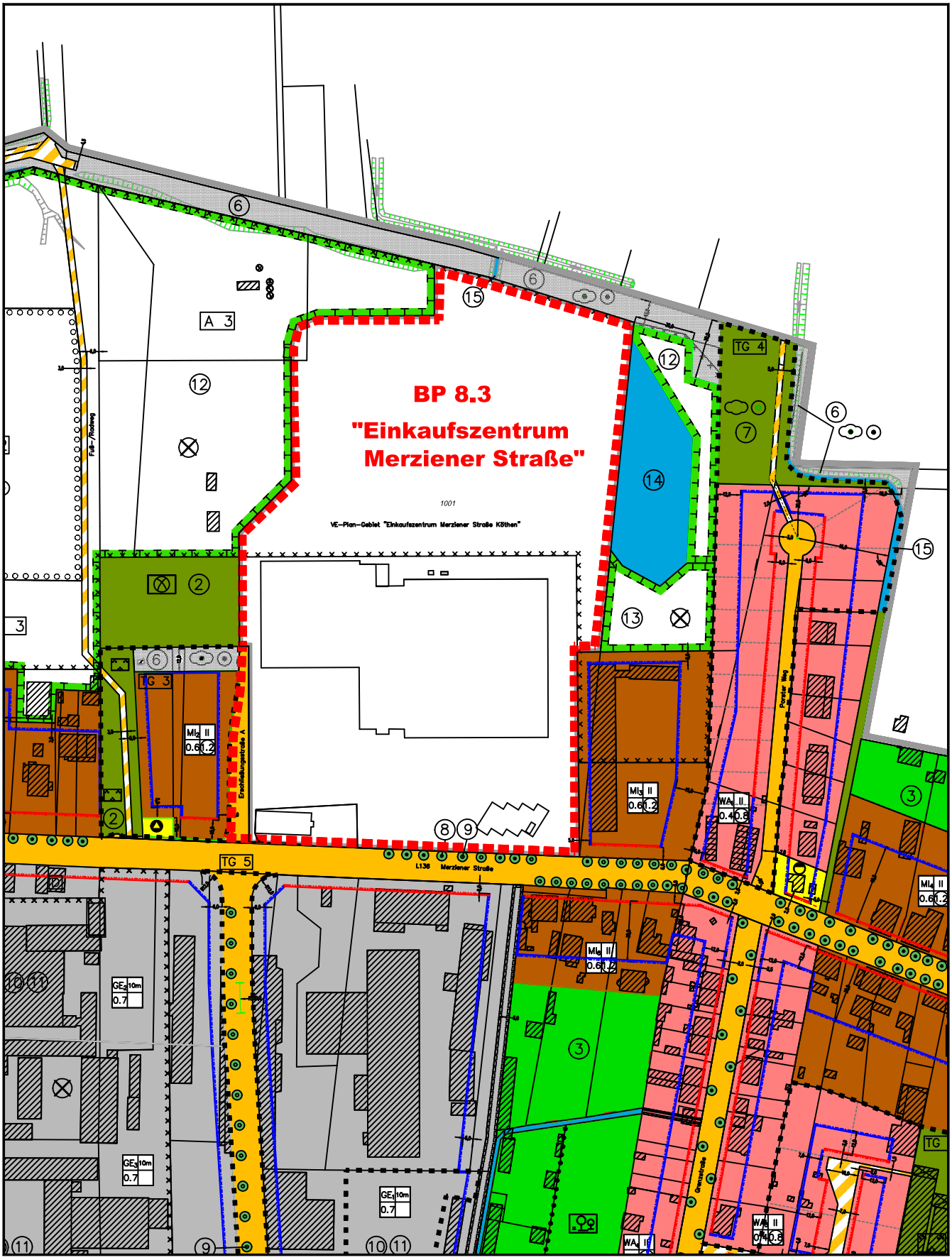

Liegenschaftskarte (ALKIS)
© Geobasis-DE/LVermGeo LSA,
2018 / A18-311-2010-7

13.03.2018

Anlage 4

N

M: 1 : 5000

Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Köthen (Anhalt)

- Ursprungsplan -

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8.3

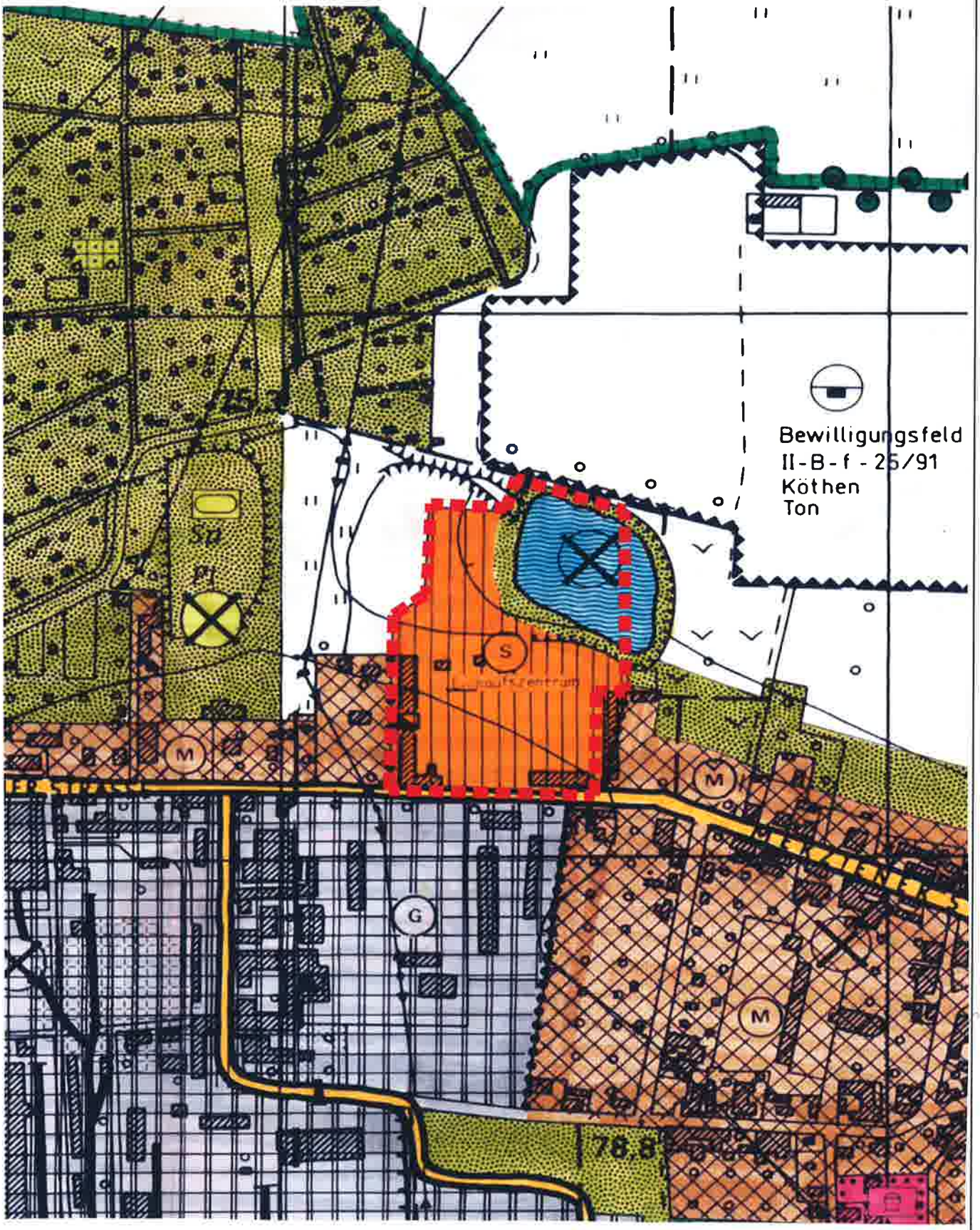

13.03.2018

Anlage 5

Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Köthen (Anhalt)

- 6. Änderung -

N

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8.3

M: 1 : 5000

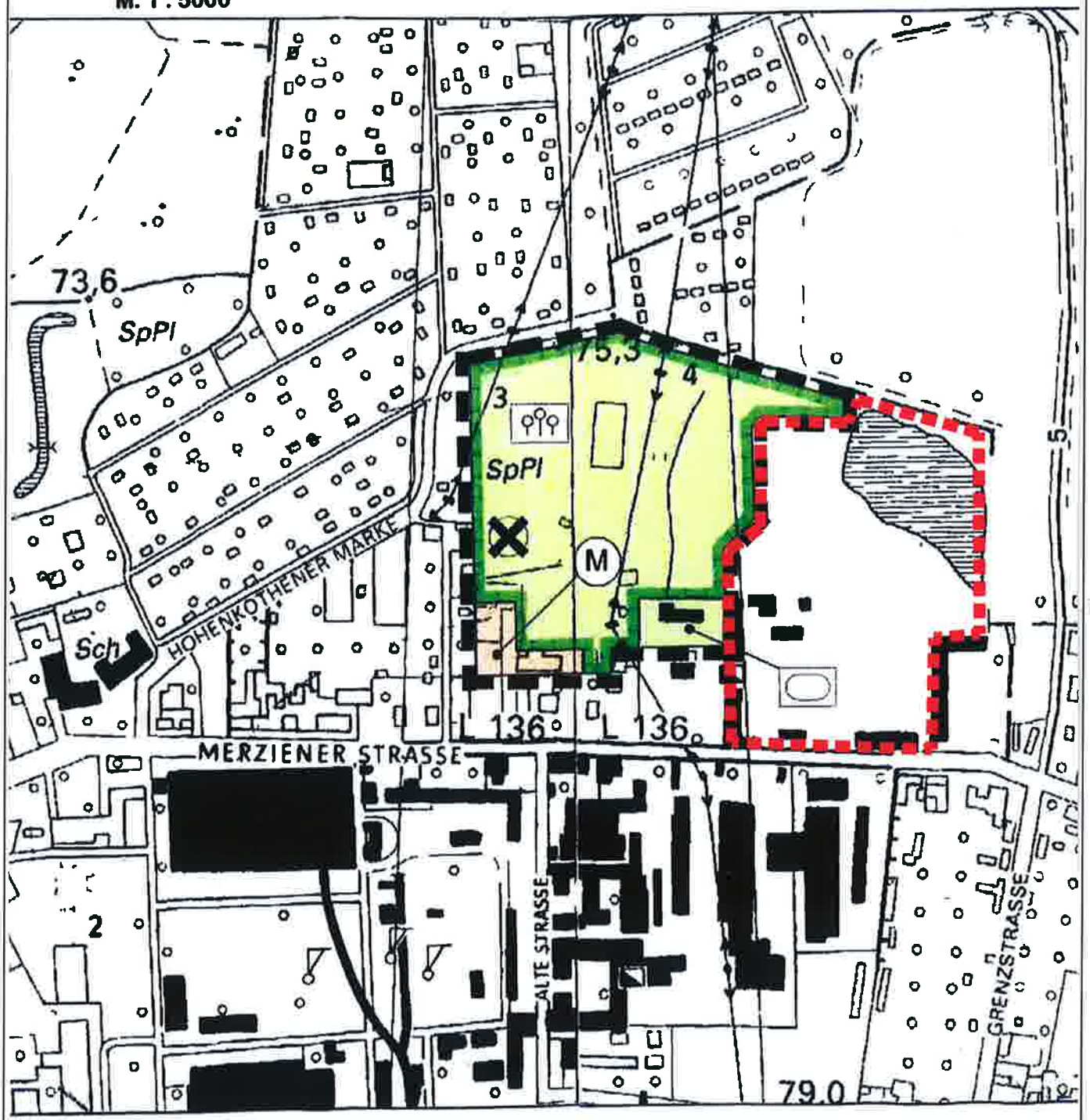

Änderungsfläche XXIV

13.03.2018

Anlage 6

Kaufland Dienstleistung Mitte GmbH & Co. KG
Kirchweg 3, 06721 Meineweh OT Schleinitz

Absender / Antwort an:

Stadt Köthen (Anhalt)
Abt. Stadtentwicklung der Stadtverwaltung
Kleine Wallstraße 1-5
06366 Köthen (Anhalt)

Kaufland Dienstleistung Mitte
GmbH & Co. KG
Immobilienentwicklung Region Mitte
Kirchweg 3
06721 Meineweh OT Schleinitz

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Tel.:	+49 34422 627-3520	Datum
					06.03.2018

06366 Köthen (Anhalt), Merziener Straße 20
Anpassung Vorhaben- und Erschließungsplan „Einkaufszentrum Merziener Straße Köthen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma Kaufland betreibt in der Merziener Straße 20 in Köthen ein Einkaufszentrum, bestehend aus einem Verbrauchermarkt mit ergänzenden Fachmärkten, welches sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplans „Einkaufszentrum Merziener Straße Köthen" aus 1992 befindet. Da sich die Anforderungen an einen modernen Verbrauchermarkt inzwischen geändert haben wurden verschiedene Umbauten im Rahmen von einzelnen Bauantragsverfahren genehmigt. Der aktuell genehmigte bauliche Zustand des Objektes soll in einem aktualisierten Bebauungsplan abgebildet werden.

Die Fa. Kaufland beantragt hiermit die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens als vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB. Die Fa. Kaufland als Vorhabenträger wird auf eigene Kosten den Entwurf des angepassten Bebauungsplanes „Einkaufszentrum Merziener Straße Köthen" mit Planteil, textlichen Festsetzungen und Begründung in Abstimmung mit der Stadt Köthen (Anhalt) durch ein qualifiziertes Planungsbüro erstellen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Kaufland Dienstleistung Mitte GmbH & Co. KG

Lars Müller
Immobilienentwicklung

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2018055/1

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **26.04.2018** TOP: **2.5**
Amt: **Ratsbüro**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2018055/1**
		Az.:	erstellt am: **05.04.2018**

Betreff

Abberufung und Benennung eines/r Vertreters/in der Stadt in den Aufsichtsrat der Köthener BachGesellschaft mbH

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	26.04.2018: Stadtrat	26.04.2018	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		18.04.2018

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Abberufung des bisherigen Aufsichtsratsmitgliedes Dr. Werner Sobetzko sowie die Entsendung von Annette Gottschlich als Vertreterin in den Aufsichtsrat der Köthener BachGesellschaft mbH.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 131 KVG LSA
§ 47 (1) KVG LSA
§ 10 Nr. 1 Gesellschaftervertrag der Köthener BachGesellschaft mbH

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Um die Arbeitsfähigkeit der Aufsichtsräte von Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, aufgrund des Ausscheidens eines Stadtrates wieder herzustellen, ist ein dem Stadtrat zur Verfügung stehender Sitz im Aufsichtsrat der Köthener BachGesellschaft mbH neu zu besetzen. Nach dem Ausscheiden von Herrn Dr. Sobetzko, wird künftig Frau Annette Gottschlich diesen Sitz besetzen.

Gemäß § 10 Nr. 1 des Gesellschaftervertrages der Köthener BachGesellschaft mbH sind neben dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden fünf vom Stadtrat bestellte Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Entsprechend § 131 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA sind bei mehr als einem zu entsendenden Vertreter die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse des Stadtrates anzuwenden, soweit keine Einigung stattfindet.
Ausschüsse werden gebildet, in dem die von der Vertretung festgelegten Sitze, entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktion zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden (§ 47 (1) KVG LSA). Dabei erhält jede Fraktion zunächst so viele Sitze, wie sich ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu verteilen, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile auf die Fraktionen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Vertretung zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Mitglieder für die Sitze.

Ausschuss	**Anzahl Sitze**	**CDU Sitze:**	**Linke Sitze:**	**SPD Sitze:**	**BI/Sp. Sitze:**	**FDP Sitze:**	**Gesamt:**
		12	**11**	**7**	**3**	**3**	**36**
Köthener Bach-Gesellschaft mbH	5	1,6667	1,5278	0,9722	0,4167	0,4167	
		1	1	0	0	0	2
		1	1	0	0	0	2
	Gesamt	**2**	**2**	**1**	**0**	**0**	**5**

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2018056/1

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **26.04.2018** TOP: **2.6**
Amt: **Ratsbüro**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2018056/1**
		Az.:	erstellt am: **05.04.2018**

Betreff

Abberufung und Benennung eines Vertreters der Stadt in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Um die Dorfstätte"

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	26.04.2018: Stadtrat	26.04.2018	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		18.04.2018

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Abberufung des bisherigen Vertreters Roland Schulte Varendorf sowie die Entsendung von Achim Wienicke als Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Um die Dorfstätte".

Gesetzliche Grundlagen:
§ 11 (4) Satz 2 GKG LSA
§ 47 (1) KVG LSA
§ 5 (3) der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gewerbegebiet „Um die Dorfstätte“

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Zuge von strukturellen Veränderungen innerhalb der CDU-Fraktion scheidet Herr Roland Schulte Varendorf aus der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Um die Dorfstätte" aus. (Gewählt durch Beschluss-Nr. 2016/StR/12/009)
Den freiwerdenden Sitz soll künftig Herr Achim Wienicke besetzen.

Der Zweckverband Gewerbegebiet „Um die Dorfstätte“ ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA). Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer. Die Verbandsversammlung besteht aus je 2 Vertretern der Mitglieder (Stadt Köthen (Anhalt) und Stadt Südliches Anhalt, § 5 (3) der Verbandssatzung). Sind mehrere Vertreter einer Stadt zu entsenden, werden diese nicht gewählt, sondern gemäß § 11 (4) Satz 2 GKG LSA nach dem Verfahren für die Bildung der Ausschüsse des Stadtrates bestimmt.
Ausschüsse werden gebildet, in dem die von der Vertretung festgelegten Sitze, entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktion zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden (§ 47 (1) KVG LSA). Dabei erhält jede Fraktion zunächst so viele Sitze, wie sich ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu verteilen, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile auf die Fraktionen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Vertretung zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Mitglieder für die Sitze.

Ausschuss	**Anzahl Sitze**	**CDU Sitze:**	**Linke Sitze:**	**SPD Sitze:**	**BI/Sp. Sitze:**	**FDP Sitze:**	**Gesamt:**
		12	**11**	**7**	**3**	**3**	**36**
Zweckverband "Um die Dorfstätte"	2	0,6667	0,6111	0,3889	0,1667	0,1667	
		0	0	0	0	0	0
		1	1	0	0	0	2
	Gesamt	**1**	**1**	**0**	**0**	**0**	**2**

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2018058/1

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **26.04.2018** TOP: **2.7**
Amt: **Ratsbüro**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2018058/1**
		Az.:	erstellt am: **05.04.2018**

Betreff

Abberufung und Benennung eines Vertreters des Stadtrates in den Vorstand der Kultur-, Sport- und Sozialstiftung der Stadt Köthen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	26.04.2018: Stadtrat	26.04.2018	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		18.04.2018

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Abberufung des bisherigen Vorstandsmitgliedes Roland Schulte Varendorf und wählt Andreas Auerbach in den Vorstand der Kultur-, Sport- und Sozialstiftung.

Gesetzliche Grundlagen:
Stiftungssatzung

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Zuge von strukturellen Veränderungen innerhalb der CDU-Fraktion ist es notwendig, ein Vorstandsmitglied der Kultur-, Sport- und Sozialstiftung neu zu wählen. Da Herr Roland Schulte Varendorf kürzlich Mitglied des Hauptausschusses geworden ist, gehört er automatisch dem Kuratorium an und kann damit nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Stiftungssatzung besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, dem Finanzdezernenten, der Amtsleiterin der Kämmerei und **einem Stadtrat**. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Das Stadtratsmitglied des Vorstandes ist für 5 Jahre gewählt, höchstens für die Dauer der Mitgliedschaft im Stadtrat. Finanzdezernent und Vorsitzender des Kuratoriums ist der Oberbürgermeister. Aus der Unvereinbarkeit dieses Amtes mit seiner Mitgliedschaft im Vorstand resultiert die Möglichkeit, dass er seinen Vertreter mit der Wahrnehmung der Mitgliedschaft im Vorstand beauftragt.
Das Kuratorium besteht entsprechend § 9 (1) der Stiftungssatzung i.d.R. aus 11 Mitgliedern, dem Oberbürgermeister und den 10 Mitgliedern des Hauptausschusses. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich dem Kuratorium angehören.

Da nur ein Vertreter zu entsenden ist, wird dieser durch Wahl des Stadtrates in das Gremium entsandt. Die CDU-Fraktion als stärkste Kraft im Stadtrat hat das Vorschlagsrecht.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2018059/2

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **26.04.2018** TOP: **2.14**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2018059/2**
		Az.:	erstellt am: **06.04.2018**

Betreff

Mittelfreigabe für die Sanierung der Fahrbahn der Bärteichpromenade in Teilbereichen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	17.04.2018: Hauptausschuss	17.04.2018	laut BV
2	26.04.2018: Stadtrat	26.04.2018	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Mittelfreigabe i.H.v. 30.000 € im Zuge der haushaltslosen Zeit für die Sanierung der Fahrbahn der Bärteichpromenade in Teilbereichen.

Gesetzliche Grundlagen:
HVB-LSA i.V. mit DA 20-6

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Fahrbahn der Bärteichpromenade weist im Abschnitt zwischen der Feuerwehr und der Einmündung Baasdorfer Straße Flächen auf, die stark verformt sind.

Die Verformungen und Unebenheiten (Abweichungen von der Ebenheit teilweise bis 8 cm) sind inzwischen soweit fortgeschritten, dass die Oberflächenentwässerung erheblich beeinträchtigt ist. In den Senken staut sich Regenwasser an und spült die Pflasterfugen aus. Dadurch verliert der Verband an Stabilität. Das Pflaster verschiebt sich und sackt ab. Die Kanten der Pflastersteine stoßen teilweise zusammen, mit der Folge, dass die Steine bei einer Befahrung hohen Kantenpressungen ausgesetzt sind und sich gegenseitig schädigen. Die Steine weisen bereits Abplatzungen und Bruch auf.

Auf der Fahrbahn regelmäßig stehendes Wasser (große Pfützen) schädigt insbesondere unter Beachtung der hohen spurfahrenden Verkehrsfrequentierung und des Busverkehres auch das unter dem Pflaster liegende Bettungsmaterial. Es kommt zu Kornumlagerungen innerhalb der Bettungsschicht, die zu einer Zermahlung des Materials führen. Durch den folglich dadurch steigenden Zuwachs an Feinkornanteil ist die Bettung teilweise wasserundurchlässig geworden. In der Konsequenz daraus verfügt der Fahrbahnaufbau nicht mehr über die notwendige und funktionserhaltende Wasserdurchlässigkeit und damit auch nicht über die erforderliche Frostabilität, die zu den bereits eingetreten Schädigungen geführt hat.

Der Stadtverwaltung liegt ein aktuelles Gutachten zur Analyse der eingetretenen Fahrbahnschäden vor. Die Ergebnisse der Untersuchungen stellen heraus und untersetzen, dass durch die umfangreich eingetretenen Fahrbahnschäden die Verkehrssicherheit eingeschränkt ist. Damit ist eine sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit für die Fahrbahnsanierung gegeben.

Neben den voran beschriebenen Schadensergebnissen haben die Untersuchungen der tieferliegenden Tragschichten bestätigt, dass diese in der Kornzusammensetzung noch intakt, ausreichend tragfähig und gegenwärtig für den Fortbestand der vorhandenen Fahrbahn noch nachnutzungsfähig sind.

Wichtig für den weiteren Erhalt dieser Tragschichten und damit den Fortbestand des Straßenkörpers ist jedoch, die Sanierung der Fahrbahndecke in Angriff zu nehmen und nicht weiter zu verschleppen. Ein Herausschieben der Sanierung würde eine Schädigung bis in die tieferen Schichten des Straßenkörpers bedingen und somit zu umfangreicheren Reparaturarbeiten mit höheren Kosten führen. Zu beachten ist ebenfalls, dass das Pflaster, welches in der Fahrbahn verlegt ist, nicht mehr hergestellt wird (Schließung des Herstellerwerkes). Ein Eingriff zum jetzigen Zeitpunkt gewährleistet, dass nur wenige Steine ersetzt werden müssen und weiterer Steinbruch vermieden wird und ist somit nötig, um einen hohen wirtschaftliche Schaden von der Stadt abzuwenden.

Im Haushalt 2018 sind unter dem Produkt 54.1.001.00 - Straßenbaulastträgerfunktion wahrnehmen - des Sachkontos 522103 und Untersachkontos 63000.51200 - Instandsetzung Fahrbahnbeläge - Mittel i.H.v. 34.000 € eingestellt, um die Schäden in den Teilbereichen der Fahrbahn der Bärteichpromenade zwischen Feuerwehr und Einmündung Baasdorfer Straße beheben zu lassen.

Geplant ist, das Pflaster und die Bettung aufzunehmen. Die Oberfläche der Schottertragschicht ist zu profilieren und anschließend mit neuem Bettungsmaterial zu versehen. Das vorhandene Pflaster ist darauf wieder zu verlegen. Straßeneinläufe sind höhengerecht zu regulieren.

Die notwendigen Leistungen werden zur Ausführung in den Sommerferien (26. - 32. KW) ausgeschrieben, da zu diesem Zeitpunkt der Schulbusverkehr entfällt.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2018061/1

Dezernat: **Dezernat 3**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **26.04.2018** TOP: **2.15**
Amt: **Amt 32**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2018061/1**
		Az.:	erstellt am: **11.04.2018**

Betreff

Aufstellung der Schöffenvorschlagsliste

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	26.04.2018: Stadtrat	26.04.2018	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		18.04.2018

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste der Schöffen für die Amtsperiode 01.01.2019 bis 31.12.2023.

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 36, 43 GVG; §§ 45 Abs. 2 Nr.21, 52 Abs. 2 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
Die Stadt stellt gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) (i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 21 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA)) in jedem fünften Jahr, d. h. für die am 01.01.2019 beginnende Wahlperiode, eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Laut § 43 Abs. 1 GVG wird die Anzahl durch den Präsidenten des Landgerichtes bestimmt und ist nach § 43 Abs. 2 GVG so zu bemessen, dass voraussichtlich jeder Schöffe zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

Der Präsident des Landgerichts Dessau-Roßlau hat gemäß § 36 Abs. 4 Satz 2 GVG die Anzahl der zu wählenden Haupt- und Hilfsschöffen für die Stadt Köthen (Anhalt) auf 24 festgesetzt. Nach § 36 Abs. 4 Satz 1 GVG sind mindestens doppelt so viele Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen, demzufolge 48.

Durch Aufrufe in der MZ, Super Sonntag, Wochenspiegel, dem Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Stadt Köthen (Anhalt) wurden Bewerber gesucht. Weiterhin wurden Anschreiben an Organisationen versandt, um noch weitere Bewerbervorschläge zu erhalten. In der ursprünglichen Bewerbungsfrist gingen nur 40 Bewerbungen ein. Aufgrund der Verlängerung der ursprünglichen Bewerbungsfrist, erneuter Veröffentlichung des Aufrufes für dieses Ehrenamt, persönlicher und telefonischer Anfragen bei potentiellen Bewerbern/innen konnten bis einschließlich 17.04.2018 49 Personen eruiert werden, davon 24 Frauen und 25 Männer.

Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch der Hälfte der Zahl der gesetzlichen Mitglieder, die sich für den Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) auf 18 beläuft.

Bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffenvorschläge ist darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstige berechtigte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, soweit eine Diskussion zu Einzelpersonen stattfindet, ob die Öffentlichkeit von der Diskussion auszuschließen ist (§ 52 Abs. 2 KVG LSA).

Aus Sicht der Verwaltung erfüllen alle auf der Liste stehenden Personen die geforderten Voraussetzungen. Die Prüfung zur Geeignetheit der Bewerber durch die Stadt ergab Folgendes:
Alle Bewerber/innen befinden sich zum Beginn der Wahlperiode (am 01.01.2019) im vorgegebenen Zeitfenster von 25 Jahren bis einschließlich 69 Jahren. Sie haben Ihren Wohnort in der Stadt Köthen und sie sind Deutsche. Weiterhin ist zu prüfen, ob Gründe vorliegen, die einer Aufnahme in die Vorschlagsliste entgegenstehen oder ob sonst Personen als ungeeignet erscheinen. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Darauf wurde kein Einfluss genommen. Trotzdem beinhaltet die Liste ein breites Spektrum aller Kriterien.

Nach Beschluss der Vorschlagsliste im Stadtrat am 26.04.2018 benachrichtigt die Verwaltung die Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen worden sind. Im Amtsblatt 04/2018 am 27.04.2018 erfolgt die nach § 36 Abs. 3 Satz 2 GVG geforderte Bekanntmachung der Auflegung der beschlossenen Vorschlagsliste. Die Liste muss nach § 36 Abs. 3 Satz 1 GVG eine Woche lang zur Einsicht aufgelegt werden. Diese Auflegung beginnt am 04.06.2018 und endet am 10.06.2018. Einsicht kann in dieser Zeit zu den üblichen Sprechzeiten in der Wallstraße 1 - 5, Zimmer 108 genommen werden.
Gegen die Personen in der Vorschlagsliste kann binnen einer Woche Einspruch erhoben werden.

Letztendlich ist die Vorschlagsliste bis zum 01.06.2018 aufzustellen. Der Direktorin des Amtsgerichtes Köthen ist die Vorschlagsliste mit den vorgegebenen Unterlagen bis einschließlich 15.07.2018 zu übersenden.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Niederschrift
über die 24. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
öffentlicher Teil

Köthen (Anhalt), 15.05.2018

Die Sitzung fand statt:

Datum :	26.04.2018	Ort :	06366 K ö t h e n (A n h a l t)
Beginn :	18:30	Straße :	Marktstraße 1-3
Ende :	19:36	Raum :	Ratssaal

Anwesende Mitglieder lt. Teilnehmerliste :	31 (siehe Anhang)
Von der Verwaltung waren anwesend :	Bernd Hauschild (OB), (OB) Alexander Frolow (DEZ), (Dezernat 3) Ina Rauer (DEZ), (Dezernat 6) Jürgen Richter (AL), (Amt 10) Sabine Pennewitz (AL), (Amt 14) Claudia Mikolay (AL), (Amt 32) Silke Opitz (AL), (Amt 60) Dr.-ing. Frank Amey (Ltr.), (Abt. 061) Jana Arnhold (Ltr.), (Abt. 201) Ilona Häckel (Ltr.), (Ratsbüro) Caroline Hebestreit (PrRef), (Ratsbüro) Anja Kahlmeyer (Prot), (Ratsbüro)
Außerdem waren anwesend (Gäste) :	
Tagungsleitung :	Georg Heeg | Beisitzer: Thomas Gahler
Schriftführer :	Anja Kahlmeyer

Stadtratsvorsitzender	**Oberbürgermeister**	**Schriftführerin**
Georg Heeg	Bernd Hauschild	Anja Kahlmeyer

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	**Eröffnung**	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	**Behandlung der öffentlichen TOPs**	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen	-
2.5	Benennung und Abberufung eines/r Vertreters/in der Stadt in den Aufsichtsrat der Köthener BachGesellschaft mbH	2018055/1
2.6	Benennung und Abberufung eines Vertreters der Stadt in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Um die Dorfstätte"	2018056/1
2.7	Benennung und Abberufung eines Vertreters des Stadtrates in den Vorstand der Kultur-, Sport- und Sozialstiftung der Stadt Köthen	2018058/1
2.8	Bebauungsplan Nr. 8.3 "Einkaufszentrum Merziener Straße" hier: Aufstellungsbeschluss im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	2018054/3
2.9	Feuerwehrsatzung	2018037/8
2.10	Kleingartenkonzeption für die Stadt Köthen (Anhalt)	2018048/10
2.11	Kostenspaltung Teileinrichtung Gehweg im Katharinenbogen	2018049/3
2.12	Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen	2018051/2
2.13	Haushaltssatzung für das Jahr 2018 der Stadt Köthen (Anhalt) - Anbringung von haushaltswirtschaftlichen Mittelsperren	2018053/2
2.14	Mittelfreigabe für die Sanierung der Fahrbahn der Bärteichpromenade in Teilbereichen	2018059/2
2.15	Aufstellung der Schöffenvorschlagsliste	2018061/1
2.16	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	**Behandlung der nichtöffentlichen TOPs**	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Besetzung Stelle Heimleiter/in (Eigenbetriebsleiter/in Städtisches Pflegeheim "Am Lutzepark")	2018041/2
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

1.1 Einwohnerfragestunde

Herr Dr. Gahler stellt folgende Fragen:
Ist Ihnen bekannt, dass seit etwa einem dreiviertel Jahr auffällig viele unbekannte Flugzeuge über die Stadt Köthen fliegen?
Die zweite Frage betrifft ein Verfahren zu Ausgleichszahlungen eines Köthener Bürgers.

1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung

Der **Stadtratsvorsitzende** stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und der Stadtrat mit 28 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist.

ÖFFENTLICHER TEIL

2.1 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 08.03.2018 (öffentlicher Teil) wird bei 4 Enthaltungen bestätigt.

2.2 Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)

Der **OB** informiert über Folgendes:

Informationen zum Sitzungsplan 2018:
Verlegung des SK vom 31. auf den 29.05.2018, Ort: Feuerwehr

In der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen am 15.3.2018 wurden folgende wesentliche Beschlüsse gefasst:
- Es wurde die WIBERA AG als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2017 gewählt
- Es wurde ein Beschluss gefasst, 30 T Euro im Wirtschaftsplan für die Ersatzbeschaffung eines wegen wirtschaftlichen Totalschaden nicht mehr zur Verfügung stehenden Fahrzeugs umzuwidmen.

Der **OB** informiert, dass die heute auf der Tagesordnung stehenden haushaltswirtschaftlichen Mittelsperren dazu führen sollen, dass der städtische Haushalt genehmigungsfähig wird. Dies kann nur ein vorübergehendes Mittel sein. Die Stadt muss mehr Haushaltskonsolidierung betreiben. Aber der OB ist auch der Meinung, dass Köthen unterfinanziert ist. Künftig wird es in der Verwaltung ein neues Sachgebiet innerhalb der Kämmerei geben (Erschließung/ Kostenrechnung/ Beteiligungsverwaltung). Damit bekommt die Kämmerei Freiräume, um sich mit dem Haushaltskonsolidierungsmanagement zu beschäftigen.

2.3 Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)

Die Tagesordnung (öffentlicher Teil) wird einstimmig bestätigt.

2.4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen

Der Stadtrat führte seine 23. Sitzung am 8. März 2018 durch.

Im nichtöffentlichen Teil wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 18/StR/23/010
Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Hauptverwaltungsbeamten
Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde unbegründet ist.

Beschluss-Nr. 18/StR/23/011
Städtebaulicher Denkmalschutz Gesamtmaßnahme "Historische Altstadt" Köthen - Fortschreibung und Konkretisierung der Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht (GKFÜ)
Der Stadtrat beschließt die Fortschreibung der Gesamt- Kosten- und Finanzierungsübersicht für die Maßnahme des städtebaulichen Denkmalschutzes „Historische Altstadt“ Köthen. Gleichzeitig wird der Durchführungszeitraum für die Gesamtmaßnahme bis ins Jahr 2027 bestätigt.

Beschluss-Nr. 18/StR/23/012
Umschuldung von zwei Restdarlehen per 15.10.2018 und 15.12.2018 in Höhe von 6.421.356,26 EUR und 880.431,35 EUR (gesamt: 7.301.787,61 EUR)
Der Stadtrat beschließt, falls keine Zinsanpassung mit der Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld zu Stande kommt, die Umschuldung der Restdarlehen in Höhe von 6.421.356,26 € und 880.431,35 € von der Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld zu dem Kreditinstitut vorzunehmen, welches zum 15.10.2018 bzw. 15.12.2018 den günstigsten Zinssatz bietet.

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss führte seine 31. Sitzung am 5. April 2018 durch.

Im nichtöffentlichen Teil wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 18/BSU/31/002
Maßnahme Stark V – Sanierung und Erweiterung Kita "Erlebnisbaum" Vergabe Los 2 - Gewerk Estricharbeiten
Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, die Bauleistungen im Zuge der Sanierung und Erweiterung der Kita Erlebnisbaum für das Gewerk Estricharbeiten (Los 2) an die Firma Kühne-Asphaltbau GmbH in Höhe der Bruttoangebotssumme von 36.890,30 € / Brutto zu vergeben.

2.5 Abberufung und Benennung eines/r Vertreters/in der Stadt in den Aufsichtsrat der Köthener BachGesellschaft mbH

Beschlusstext:
Der Stadtrat beschließt die Abberufung des bisherigen Aufsichtsratsmitgliedes Dr. Werner Sobetzko sowie die Entsendung von Annette Gottschlich als Vertreterin in den Aufsichtsrat der Köthener BachGesellschaft mbH.

Abstimmungsergebnis: 31 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.6 Abberufung und Benennung eines Vertreters der Stadt in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Um die Dorfstätte"

Beschlusstext:
Der Stadtrat beschließt die Abberufung des bisherigen Vertreters Roland Schulte Varendorf sowie die Entsendung von Achim Wienicke als Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Um die Dorfstätte".

Abstimmungsergebnis: 31 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.7 Abberufung und Benennung eines Vertreters des Stadtrates in den Vorstand der Kultur-, Sport- und Sozialstiftung der Stadt Köthen

StR Maaß beantragt geheime Wahl und schlägt zusätzlich zu dem in der Vorlage benannten Kandidaten Herrn Andreas Auerbach, Herrn Uwe Stößel vor.

Beschlusstext:
Der Stadtrat beschließt die Abberufung des bisherigen Vorstandsmitgliedes Roland Schulte Varendorf und wählt Uwe Stößel in den Vorstand der Kultur-, Sport- und Sozialstiftung.

Wahlergebnis: 16 / 15 (Stößel/ Auerbach)

Gewählt ist Herr Uwe Stößel.

2.8 Bebauungsplan Nr. 8.3 "Einkaufszentrum Merziener Straße", hier: Aufstellungsbeschluss im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschlusstext:
1. Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8.3 „Einkaufszentrum Merziener Straße“ für den im Lageplan vom 13.03.2018 (Anlage 2) dargestellten Bereich im Vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB einzuleiten.
2. Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB erfolgt gemäß § 13 (2) BauGB nicht.
3. Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird gemäß § 13 (3) BauGB abgesehen.

Abstimmungsergebnis: 31 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.9 Feuerwehrsatzung

Beschlusstext:
Der Stadtrat beschließt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt), (Feuerwehrsatzung).

Abstimmungsergebnis: 31 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.10 Kleingartenkonzeption für die Stadt Köthen (Anhalt)

Der **Stadtratsvorsitzende** führt in das Thema ein.

StRn Buchheim kritisiert die Sitzungsleitung.

Beschlusstext:
Der Stadtrat beschließt die Aufstellung einer Kleingartenkonzeption für die Stadt Köthen (Anhalt).

Abstimmungsergebnis: 31 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.11 Kostenspaltung Teileinrichtung Gehweg im Katharinenbogen

Beschlusstext:
Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für den Ausbau der Teileinrichtung Gehweg im Katharinenbogen in Köthen (Anhalt) entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 4 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 02.11.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, (SBS) abzuspalten.

Abstimmungsergebnis: 29 / 2 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.12 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen

Beschlusstext:
Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Annahme von angebotenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entsprechend der beiliegenden Auflistung für den Zeitraum vom 01.09.2017 bis 31.03.2018 gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. mit § 7 Abs. 2 Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Abstimmungsergebnis: 31 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.13 Haushaltssatzung für das Jahr 2018 der Stadt Köthen (Anhalt) - Anbringung von haushaltswirtschaftlichen Mittelsperren

Es liegen zwei konkurrierende Anträge als Beschlussvorschlag vor. Der Beschlussvorschlag des Hauptausschusses wurde nach § 10 (3) Nr. 2 GeschO zuerst abgestimmt.

Beschlusstext:
1. Zur Abwendung der Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2018 durch die Kommunalaufsicht beschließt der Stadtrat die Anbringung von haushaltswirtschaftlichen Sperren in Höhe von insgesamt mindestens 640.800 € entsprechend der Anlage (derzeitiger Stand 641.310,68 €).
2. Der Stadtrat ist über jede, im Rahmen der Kompetenz des Oberbürgermeisters, erfolgte

Mittelfreigabe zu informieren.

Abstimmungsergebnis: 25 / 5 / 1 (Ja/Nein/Enthaltung)

Mit diesem Beschluss ist eine weitere Abstimmung über den Beschlussvorschlag der Verwaltung hinfällig.

2.14 Mittelfreigabe für die Sanierung der Fahrbahn der Bärteichpromenade in Teilbereichen

Beschlusstext:
Der Stadtrat beschließt die Mittelfreigabe i.H.v. 30.000 € im Zuge der haushaltslosen Zeit für die Sanierung der Fahrbahn der Bärteichpromenade in Teilbereichen.

Abstimmungsergebnis: 31 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.15 Aufstellung der Schöffenvorschlagsliste

StR Schönemann fragt, inwieweit die in der Vorlage angegebenen Personendaten dem Datenschutz unterliegen.

Frau Mikolay antwortet, dass dies im Vorfeld geprüft wurde. Der Gesetzgeber gibt vor, welche Daten erhoben werden sollen. Zudem liegt die Personenliste nach der Sitzung öffentlich aus. Aus diesem Grund kann die Personenliste auch der öffentlichen Vorlage angehängt werden.

Beschlusstext:
Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste der Schöffen für die Amtsperiode 01.01.2019 bis 31.12.2023.

Abstimmungsergebnis: 31 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.16 Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)

-

Ende öffentlicher Teil: 19:24 Uhr

Tagesordnung der
24. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
am 26.04.2018

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	**Eröffnung**	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	**Behandlung der öffentlichen TOPs**	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen	-
2.5	Benennung und Abberufung eines/r Vertreters/in der Stadt in den Aufsichtsrat der Köthener BachGesellschaft mbH	2018055/1
2.6	Benennung und Abberufung eines Vertreters der Stadt in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Um die Dorfstätte"	2018056/1
2.7	Benennung und Abberufung eines Vertreters des Stadtrates in den Vorstand der Kultur-, Sport- und Sozialstiftung der Stadt Köthen	2018058/1
2.8	Bebauungsplan Nr. 8.3 "Einkaufszentrum Merziener Straße" hier: Aufstellungsbeschluss im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	2018054/3
2.9	Feuerwehrsatzung	2018037/8
2.10	Kleingartenkonzeption für die Stadt Köthen (Anhalt)	2018048/10
2.11	Kostenspaltung Teileinrichtung Gehweg im Katharinenbogen	2018049/3
2.12	Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen	2018051/2
2.13	Haushaltssatzung für das Jahr 2018 der Stadt Köthen (Anhalt) - Anbringung von haushaltswirtschaftlichen Mittelsperren	2018053/2
2.14	Mittelfreigabe für die Sanierung der Fahrbahn der Bärteichpromenade in Teilbereichen	2018059/2
2.15	Aufstellung der Schöffenvorschlagsliste	2018061/1
2.16	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	**Behandlung der nichtöffentlichen TOPs**	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Besetzung Stelle Heimleiter/in (Eigenbetriebsleiter/in Städtisches Pflegeheim "Am Lutzepark")	2018041/2
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-